Einige der wichtigsten Tagesfragen,

betreffend das österreichische

Volks-Schulwesen,

von

Vincenz Prausek,

k. k. Bezirks-Kommissär.

Prag.

Druck und Verlag von Gottlieb Haase Söhne.

1855.

Vorwort.

Während der letzten Jahre entwickelte sich in Oesterreich ein mächtiger Geist des Schaffens, welcher alle Schichten der menschlichen Verhältnisse durchdringt und sich's zur Aufgabe gestellt hat, das was die Vergangenheit versäumte, was die Gegenwart erfordert und was die Zukunft ahnen läßt, ins Leben zu rufen.

In solchen wichtigen Epochen ist es ganz besonders die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, zur Lösung der wichtigsten Tagesfragen nach Kräften beizutragen und sein Scherflein, so gering es auch sein mag, auf den Opfertisch des Vaterlandes zu legen.

Der Verfasser dieser Zeilen, welcher sich im Lehr- und Erziehungsfache eine vieljährige Erfah-

rung gesammelt hat und welchem seine jetzige Stellung mehrfache Gelegenheit bot, einen tieferen Blick in das Leben des Volkes zu werfen, bringt hier einige, wie er glaubt, zeitgemäße Ideen über einen der wichtigsten Zweige des Staatenlebens: **Das Volksschulwesen.**

Vermöge des Standpunktes, auf welchen er sich hiebei gestellt hat, soll jedoch das vorliegende Büchlein nicht bloß den Pädagogen, sondern jeden Gebildeten, dem das Volkswohl am Herzen liegt, interessiren.

In den Artikeln dieser kleinen Schrift: I. Staat und Schule, II. das Schulpatronat, III. die Wiederholungs- und Fortbildungsschulen IV. die Gewerbsschulen, V. Schulfonde, VI. Mahnruf an die Volksschullehrer, werden Gegenstände besprochen, welche nicht bloß den Lehrer und die Lehrmethode angehen, sondern eben so gut die Sphären des Staatsmannes und Gutsbesitzers, wie jene des Seelsorgers und Beamten, des Gewerbsmannes und des Landmannes berühren.

So wie diese Schrift aus dem praktischen Leben kommt und das praktische Leben anstrebt, so wurden darin alle Citate schätzbarer Autoritäten, welche zur Begründung der entwickelten Ansichten hätten angeführt werden können, absichtlich hinweggelassen.

Die Behauptungen und Anträge erscheinen dort in ihrer einfachsten Form und meist ohne alle weitschweifige Rechtfertigung, weil der Verfasser voraussetzte, daß die Sache für sich selbst spreche und dem gebildeten Leser gegenüber langwieriger Beweise nicht bedürfe. Eben so scheute er sich nicht, daselbst nach seiner innersten Uiberzeugung die Wahrheit zu sagen, weil er aus dem tiefsten Grunde seines Herzens das Wohl des Vaterlandes wünscht und die feste Uiberzeugung hegt, daß dieses durch Täuschungen, Schmeicheleien und Unwahrheiten nicht erreicht werden könne, und daß wir in einer Epoche leben, wo das freie, in guter Absicht und leidenschaftslos vorgebrachte Wort eine gerechte Würdigung findet.

Sollte sich diese Schrift des Glückes erfreuen, in einer oder der andern Richtung anregend gewirkt zu haben, so würde der Verfasser hierin den schönsten Lohn seiner Bemühung und eine Aneiferung finden, nach Zulaß seiner Verhältnisse auch über andere Sphären des Volkslebens seine wohlmeinenden Ansichten auszusprechen.

I.

Der Staat und die Schule.

Das Verhältniß der Schule zum Staate ist in den staatswissenschaftlichen und pädagogischen Schriften bereits so vielfach besprochen worden, daß wir uns nicht zumuthen, in Bezug auf die Theorie dieser Frage etwas Neues vorzubringen.

Wir müssen indeß diesen Gegenstand in der vorliegenden Schrift, wenn auch nur in Kürze, dennoch berühren, damit wir den Standpunkt bezeichnen, welchen nach unserer Meinung die Staatsverwaltung in Oesterreich gegenüber der Schule einnimmt, oder einnehmen soll, und welche Grundsätze uns bei der Lösung der nachstehenden Fragen leiteten.

Daß die Heranbildung und Vervollkommnung des Menschen sowohl in physischer als ethischer Beziehung eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsverwaltung sein müsse, wird Niemand bezweifeln, welcher bedenkt, daß der Staat eigentlich nur für die Menschen da ist, daß die Menschen seinen wichtigsten Factor bilden, und daß durch das körperliche und geistige Wohl der Einzelnen das Glück des großen Ganzen begründet werde. —

Die vorzüglichsten Mittel, jenes Ziel zu erreichen, bietet die Erziehung und der Unterricht, weßhalb

diese beiden wichtigen Momente zur Begründung der Volkswohlfahrt die ungetheilteste Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung verdienen.

Es ist seiner Zeit viel darüber geschrieben worden, wie weit das Recht des Staates, auf die Erziehung und den Unterricht Einfluß zu nehmen, reichen müsse.

Auf der einen Seite wies man darauf hin, die Staatsverwaltung solle sich des ausschließlichen Rechtes der Volksbildung nicht begeben, sie hätte dem Staatsbürger blos in Beziehung auf die physische Entwicklung seiner Kinder einen Einfluß zu belassen, und sobald nur die Thätigkeit des Erkenntnißvermögens der Kinder beginnt, die Bildung der Jugend in ihre eigenen Hände nehmen. Praktisch wurde, wie uns die Geschichte berichtet, jene Ansicht bei den Persern, Cretensern, Spartanern u. s. f. durchgeführt; angestrebt wurde dieselbe, wenn auch nicht in dieser extremen Richtung, auch während der spätern Jahrhunderte in verschiedenen Ländern.

Auf einem ganz entgegenstehenden Standpunkte stehen diejenigen, welche, meistens von der Idee des Rechtsstaates geleitet, den Grundsatz aufstellen, die Bildung und Erziehung der Jugend solle ihren Eltern, Vormündern u. s. w. überlassen sein, da die Fürsorge für die Wohlfahrt der Kinder und (bei den dankbaren Folgen einer guten Erziehung) das egoistische Interesse die hiezu Berufenen unzweifelhaft veranlassen müsse, die Erziehung als die heiligste Pflicht anzusehen. Die Staatsverwaltung sei bloß berufen, den zur Erziehung und Bildung der Jugend entstehenden oder bereits entstandenen Anstalten ihren Rechtsschutz angedeihen zu lassen, und sie würde durch diese Maßregel die Entwickelung der Individualität, eine Hauptaufgabe der Erziehung, erreichen.

Dieses falle mehr in die Wagschale, als das Vorhandensein staatsbürgerlicher Automaten, welche das entgegengesetzte System heranbilde.

Einer ähnlichen Ansicht huldigte bis in die neueste Zeit England und Nordamerika.

Mit diesen Ansichten geht es wie mit allen Extremen: die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte.

Die Staatsverwaltung kann bei der Wichtigkeit des Interesses die Erziehung und den Unterricht nicht dem Zufalle oder der Willkür Anderer überlassen; sie kann aber eben so wenig zu einem Erziehungsinstitute herabsinken, das den Einzelnen bis in das kleinste Detail bevormundet.

Die Wahrheit dieses Satzes wird wohl jeder, ohne daß man ihm dieses umständlich beweiset, anerkennen, und doch ist es nach Aufstellung dieses Principes nicht so leicht, die Grenzen festzusetzen, wie weit in der einen oder in der andern Richtung die Thätigkeit der Staatsverwaltung reichen solle.

In dieser Beziehung können nur die speciellen Verhältnisse eines jeden Staates entscheiden, und so viele Staaten es gibt, eben so viele Principien werden rücksichtlich dieser Frage bestehen müssen.

Daher sagten wir Eingangs dieses Artikels, daß wir den Standpunkt feststellen wollen, welchen die österreichische Staatsverwaltung rücksichtlich der Schule einnimmt, oder einnehmen solle.

Selbst bei Beschränkung jener Frage auf dieses specielle Terrain können wir in eine entsprechende Würdigung derselben nicht eingehen, weil dieser Gegenstand einen vielleicht nicht undankbaren Stoff zu einem umfassenden Werke bietet, welches ganz außer dem Bereich des Zweckes dieser Broschüre liegt.

Wir begnügen uns, hier bloß einige der wichtigsten Momente hervorzuheben, welche geeignet sein dürften, auf unsere Fragen das erforderliche Licht zu werfen, und überlassen die Lösung so hoher Probleme Kräften, die hiezu berufen sind.

Betrachten wir Oesterreichs Stellung im Staatensysteme Europas, so finden wir seinen Weltberuf darin, daß es den Knotenpunkt der dieses Festland beherrschenden 3 Hauptvölkerstämme: der Romanen, Deutschen und Slaven bilden, die Civilisation derselben vermitteln, und wegen seines erhabenen Berufes und seiner Machtstellung den Schwerpunkt bilden solle, der bei Lösung der verschiedenen europäischen Fragen entscheidend in die Wagschale fällt.

In seiner inneren Gliederung finden wir Oesterreich zusammengesetzt aus verschiedenen Ländergruppen und Nationalitäten, welche nicht blos das gemeinsame Interesse, sondern eine aus einem wahrhaft patriarchalischen Verhältnisse entstandene kindliche Liebe und ein unerschütterliches Vertrauen an ihren Regenten knüpft.

Noch sind nicht alle diese Völker oder vielmehr alle Schichten dieser Völker auf jener Stufe der Civilisation, deren sich andere erfreuen, noch fehlt es vielen an der geistigen Schwungkraft, um aus eigenem Antriebe und selbstthätig jenes Wissen anzustreben, das bei ihnen fruchtbaren Boden fände und reiche Früchte tragen müßte.

So wie Oesterreichs lebenskräftige Völker ungeachtet dessen eine Menge geistigen Kapitals in sich vereinigen, so ist diese große Monarchie unerschöpflich in ihren materiellen Kräften, welche nur der geschickten und thatkräftigen Hand brauchen, um zum Wohle der Menschheit aus ihrem Schooße herauszuquillen.

Schon trat Oesterreich, über die Fürsorge seiner Regierung, nachdem die inneren Zoll-Grenzen zerbrochen wurden, durch seinen Vertrag mit dem Zollverein in die Handels-Konkurrenz fast mit der Hälfte des civilisirten Europa, und wir hoffen, daß es durch rastlose Thätigkeit und zweckmäßige Verwendung seiner Kräfte nicht blos in diesem, sondern im großen Weltmarkte bald einen ehrenvollen Platz einnehmen wird.

Ein reges Leben beginnt aus diesem Grunde gerade jetzt in seinen weiten Gauen, alles bemüht sich, um als ebenbürtig im großen Weltkampfe dazustehen, und einstimmig erkennt man es an, daß in der zweckmäßigen Benützung der materiellen Kräfte unserer Monarchie eine neue Aera für denselben erblüht.

Diese wenigen Federzüge, welche Sätze aufstellen, an deren Wahrheit wohl kaum Jemand zweifeln dürfte, scheinen uns genügend, um aus ihnen die Korollarien zu ziehen, welche wir als das Ziel dieses Artikels bezeichneten.

Wir folgern nämlich aus jenen Betrachtungen folgende Haupt-Grundsätze in der Volks-Erziehung Oesterreichs:

1. Jeder Oesterreicher soll seinen angestammten Monarchen und sein Gesammtvaterland auf das heiligste und opferwilligste lieben; denn der Monarch ist die Garantie des Bestandes Oesterreichs, und Oesterreich die Garantie des Völkerglücks in Europa.

2. Jeder Oesterreicher muß in Beziehung auf Nationalität Kosmopolit sein, d. h. er muß neben seinem Volke ein jedes andere schätzen und lieben, und deswegen in dem freundschaftlichen Nebeneinandersein die Möglichkeit suchen, sich die geistigen Errungenschaften wechselseitig anzueignen.

Wie weit daher die Pflege der Sprache reichen solle, welche Aufgabe den zur Vermittlung der Bildung berufenen höheren oder gebildeten Klassen in dieser Richtung obliege, und in welcher Sprache das gemeinsame Bildungsmittel aller Nationen Oesterreichs liegen könne oder solle, wird sich aus einem vorurtheilsfreien Abwiegen aller jener Verhältnisse leicht ergeben.

Da in einem so großen, aus so heterogenen Elementen zusammengesetzten Staate, wie es die österreichische Monarchie ist, die Administration eine der schwersten Aufgaben zu lösen hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hier die juridisch-politischen Wissenschaften der eifrigsten Pflege bedürfen.

3. So wie auf der ganzen Erdrunde der menschliche Geist dermalen vorzugsweise eine materielle Richtung einschlägt, so darf das neuerwachte Oesterreich hiebei um so weniger zurückbleiben, als dasselbe über eine Menge von Naturprodukten gebietet, welche noch unbenützt dem belebenden Hauche der Kunst und Wissenschaft entgegensehen, und als es nicht in der Macht und im Interesse dieses Staates liegen kann, sich jenem Losungsworte der Zeit entgegenzustellen.

Daraus entspringt die dringende Nothwendigkeit eines fleißigen Studiums der Naturwissenschaften, der Nationalökonomie und der Verbreitung der umfassendsten Handlungs- und Gewerbskenntnisse, ja einer realen Bildung selbst der untersten Volksschichten.

4. Je mehr sich der menschliche Geist dem Moloch des Materialismus zuwendet, desto erforderlicher ist es, diesem durch Vergeistigung ein wirksames Gegengewicht entgegenzustellen.

Ein solches finden wir vor Allem in der eifrigen Pflege der Religion, dann in der Weckung und Belebung des Sinnes für die schönen Künste und Wissenschaften.

5. Da in Oesterreich fast bei allen Völkern die untern Schichten noch nicht auf jener Stufe der Erkenntniß stehen, um selbstthätig an ihrer Ausbildung und Vervollkommnung zu arbeiten; da sie, gewohnt an das patriarchalische Verhältniß zu ihrer Regierung, nur von dieser alle für das Allgemeine nothwendigen und nützlichen Verfügungen erwarten: so ist hier die Staatsverwaltung berufen, rücksichtlich des Volksunterrichtes (resp. der Erziehung) die Initiative allenfalls auch imperativ zu ergreifen, und diese (mit Schonung der Selbstthätigkeit einzelner oder ganzer Klassen) so lange in ihren Händen zu belassen, bis sich bei diesen Schichten jener Grad der Selbstthätigkeit manifestirt, welcher blos eines Schutzes und keiner direkten Einflußnahme benöthigt.

Die Einführung der für die Volkswohlfahrt erforderlichen Anstalten findet in der gegenwärtigen Zeit keine so großen Schwierigkeiten, als man sie vor dem J. 1848 zu überwinden hatte, wo das Volk an seinen alten Gewohnheiten mit eiserner Hand festhielt.

Im Gegentheile sind gegenwärtig unsere Völker an Neuerungen bereits gewohnt und von der Nothwendigkeit derselben mehr oder weniger durchdrungen, sie begrüßen jetzt manche neue Schöpfung mit lauter Freude, die sie vor einem Jahrzehende nur mit Zwang und Widerwillen hätten einführen lassen.

Daß sich unsere Staatsverwaltung mit rastlosem Eifer bemüht, das vorstehend ermittelte Ziel zu erreichen, wird jeder unparteiische Beobachter anerkennen.

Wenn dieses Ziel immer nur noch angestrebt wird, und noch nicht vollständig erreicht ist, so kann dieses nur Denjenigen befremden, welcher die zu überwindenden Hindernisse nicht kennt, und in dem Wahne lebt, die Volkserziehung lasse sich durch ein Gesetz über die Nacht umgestalten, und müsse dann gleich reife Früchte tragen.

Hier genügt nicht allein die Thätigkeit der Regierung, hiezu braucht es der Mitwirkung aller Gebildeten und des kräftigen und verständigen Wiederhalls im Volke selbst.

Eine solche Stimme wollen wir mit der vorliegenden kleinen Schrift laut werden lassen.

Möge sie bei unsern Landsleuten einigen Nachhall finden und sich das Verdienst anrühmen können, in einer oder der andern Abhandlung Gegenstände angeregt zu haben, deren Beachtung dem Gesammtvaterlande von Nutzen sein könnte.

II.

Das Schulpatronat.

Seit dem Jahre 1848 sind im socialen Leben Oesterreichs so wesentliche Veränderungen vor sich gegangen, daß kaum eine Schichte der Bevölkerung dieses Staates existiren wird, welche von diesen nicht berührt worden wäre.

Eine der gesetzlichen Verfügungen dieser Zeit, deren Tragweite unstreitig am weitesten reicht, ist das kaiserliche Patent vom 5. September 1848, mit welchem die Patrimonialgerichtsbarkeit und das Unterthansverhältniß aufgehoben, die Gleichheit der Obrigkeiten mit den Unterthanen rücksichtlich der öffentlichen Leistungen ausgesprochen, und auch das Kirchen- und Schulpatronat zum Theile von seinem Standpunkte verrückt worden ist.

Rücksichtlich des Schulpatronates ist mit jenem Patente zwar noch keine entschiedene neue Verfügung getroffen worden; doch zeigt dasselbe in seiner ganzen Auffassung unzweifelhaft, daß dadurch der frühere Rechtsbestand verändert, und der Gesetzgebung die Verpflichtung auferlegt wurde, mit Hinblick auf die entstandenen neuen Verhältnisse in jener Richtung neue Normen zu erlassen.

Da die Lösung dieser Frage nicht bloß die materiellen Interessen der ehemaligen Obrigkeiten und Unterthanen berührt, sondern auch auf das Schulwesen einen wesentlichen Einfluß nimmt, so dürfte es nicht überflüssig

sein, der Besprechung dieses Gegenstandes in dieser Schrift einen Raum zu gönnen, und hiedurch, so weit unsere Kräfte reichen, zur Lösung dieser Frage ein Scherflein beizutragen.

Um die Nothwendigkeit der Maßregeln, welche wir hier beantragen zu sollen glauben, anschaulicher zu machen, wird es entsprechend sein, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und die wesentlichsten Bestimmungen vorauszuschicken, welche rücksichtlich des Schulpatronates in Oesterreich (mit Ausname von Ungarn, der Lombardie, Venedig und Dalmatien) theils bis zum Jahre 1848 bestanden haben, theils seither bis auf die neueste Zeit erlassen worden sind.

Sehen wir in die älteren, bekannten Zeiten unserer Heimath zurück, so finden wir die ersten Schulen zum Unterrichte der Landbevölkerung im Schooße der Klöster, deren es seit der Verbreitung des Christenthums bis zu den Religionskriegen, und auch noch gegen das Ende des vorigen Jahrhundertes, weit mehr gab, als sie jetzt bestehen.

So wie seit dem Mittelalter vorzüglich die Geistlichkeit die Pflegerin der Wissenschaften war, so lag auch die Volksbildung meistens in ihren Händen, weßhalb es geschah, daß die Volksschulen anfänglich nur an Pfarrorten errichtet und der Obsorge der Pfarrer anempfohlen wurden.

Wegen dieser nahen Verbindung der Schulen und Pfarren hatte auch der Pfarrpatron jedesmal gewisse Verpflichtungen zur Schule, so zwar daß jenes, was dermalen unter dem üblichen Ausdrucke Schulpatronat verstanden wird, in der Regel in dem Pfarrpatronate begriffen ist.

Indeß gibt es auch viele Schulen, welche der Wohlthätigkeitssinn voriger Jahrhunderte gestiftet und

dotirt hat, und welche mit dem Pfarrpatronate in keinem Zusammenhange stehen. Strenge genommen kann nur bei diesen von einem eigentlichen Schulpatronate die Rede sein.

Aus dem angedeuteten Zusammenhange der Schule mit der Pfarre ergibt sich, daß alle Verhältnisse des Pfarrpatronats auch auf das Schulpatronat (im uneigentlichen Sinne) einen Einfluß nehmen, und bei Betrachtung des letzteren nicht übersehen werden dürfen.

Zu den wichtigsten Verfügungen dieser Art, welche gleichsam das Glied einer neuen Kette in der Regelung des Pfarr- und hiemit auch des Schulwesens bildet, gehört rücksichtlich Böhmens die mit dem a. h. Reskripte vom 28. April 1724 erfolgte Autorisirung einer Kommission in Prag unter dem Direktorat des Oberstburggrafen und unter dem Beisitz mehrerer Landesofficiere, welche die Aufgabe hatte, „die im Königreiche Böhmen „an verschiedenen Orten annoch glimmende Ketzerei aus„zurotten“ — zu welchem Behufe und „zu nöthiger Be„stellung der Seelsorger die Restaurir- und Vermehrung „der Pfarretheyen“ als das nothwendigste und zuverlässigste Mittel erkannt wurden.

Diese Kommission hatte unter andern auch „mit dem „Herrn Erzbischofe super modo et mediis zu berathen, „ob und bei welchen Patronen die Unterhaltsstabilirung „für die restaurirenden Parochias zu beheben, oder bei „welchen etwa der Erzbischof ex cassa salis und mit „wieviel jährlich zu Hilfe zu kommen haben möchte.“

In den mit diesem a. h. Erlasse ertheilten Observationes wird sub 3 bestimmt:

„Ist zu stabiliren secundum principia juris canonici, „daß förderist dem Domino Fundi sive Territorii freistehen

„solle, die Pfarretheyen aufzurichten, mithin er das Jus „patronatus in diesem Casu haben solle. Im Falle er „aber solche nicht aufrichten könnte, oder wollte, so soll „alsdann demjenigen das Jus patronatus zustehen, wel„cher solche aufzurichten die Mittel dazu hergeben thut. „Si in totum, soll er allein das Jus praesentandi Paro„chum haben; si pro parte et concurrenter tantum, in „diesem Falle die Alternativam nach Proportion eines „jeden Beitrags, nehmlich ab una vacantia ad alteram „oder a duabus vacantiis ad tertiam statt haben, es wäre „dann, daß man sich eines andern vergleichen könnte; „derowegen auch die Kommissarien sich dahin befleißen „sollen, daß so viel möglich das Jus praesentandi bei „dem Domino Fundi verbleibe."

Aehnliche Maßregeln sind gegen das Ende des vorigen Jahrhundertes auch in andern Provinzen Oesterreichs getroffen worden, so daß mit dieser Zeit ein neues Stadium in der Regelung des Pfarrpatronatswesens beginnt, welches damals schon von dessen Trägern eher für eine Last, als für eine Auszeichnung angesehen wurde.

Demnach wurden zur Regelung des Patronatsverhältnisses mit obiger Verfügung alle Obrigkeiten aufgefordert, zu erklären, ob sie das innehabende Patronatsrecht aufgeben oder aber behalten wollen, in welchem letzteren Falle, und wenn dieses Niemand annehmen wollte, dieses dem Religionsfonde zufiel.

Ein Verzeichniß der diesfälligen Erklärungen erliegt bei der k. k. Staatsbuchhaltung, und es sind diese in strittigen Fällen noch heutigen Tages maßgebend.

Auch im Schulwesen wurden mit Schluß des vorigen Jahrhundertes, namentlich unter Kaiser Joseph II., wesentliche Verfügungen getroffen.

Kreisämtliche Kommissarien bereisten im Jahre 1785 ihre Bezirke, um sich zu überzeugen, wo nach den ihnen mitgegebenen Direktiven (welche dermalen in dem siebenten Abschnitte der polit. Schulverfassung enthalten sind) eine Schule zu bestehen hätte, und es sollten die Pfarrpatrone sowohl für diese neuentstehenden, als auch für jene Schulen, welche vor dem Jahre 1787 direktivmäßig bestanden haben, bei Schulbaulichkeiten den für den Patron ausgemessenen Beitrag leisten. (Hofd. vom 11. Februar und 19. Oktober 1787 und 29. März 1787.)

Dagegen solle es dort, wo schon vorher ein bestimmtes (gestiftetes) **Schulpatronat** bestand, bei diesem sein Verbleiben haben (Hofd. vom 13. September 1788).

Hiedurch war in Beziehung auf die Schulerhaltungs- und Schulbaukonkurrenz ein Princip ausgesprochen, welches bis auf den heutigen Tag seine Giltigkeit hat.

Nach diesem kurzen Rückblicke wird es wohl viel leichter sein, das Wesen des Schulpatronats zu bestimmen.

Vor allem müssen wir hier noch einmal hervorheben, daß in den bezeichneten Provinzen Oesterreichs von einem Schulpatronate eigentlich nur bei den wenigen gestifteten Schulen die Rede sein könne.

In allen andern Fällen aber, welche als die Regel anzunehmen sind, und hier in Betracht kommen, besteht gemäß der österreichischen Gesetze streng genommen kein eigentliches Schulpatronat, es ist dasselbe vielmehr nur eine Belastung des Pfarrpatronates, wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich sein dürfte.

Das, was man unter dem Schulpatronate im gewöhnlichen Leben begreift, besteht eines Theils gewöhn-

lich in der Berechtigung des Pfarrpatrons, den Schullehrer zu präsentiren, und andern Theils in der Verpflichtung desselben, rücksichtlich der Kosten zum Baue, zur Erhaltung und Beheizung der Schule zu konkurriren.

Mit dieser Begriffsbestimmung ist die politische Schulverfassung ganz im Einklange.

Sieht man Seite 330 nach dem Schlagworte: „Patronat (Schul-), was unter demselben verstanden wird," so weiset das alphabetische Register auf Seite 206 §. 370.

Daselbst heißt es wörtlich:

„Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Be- „trag (wahrscheinlich soll es Beitrag heißen) zum Schul- „baue zugewiesen ist, wird hier nach der gewöhnlichen „Bedeutung das Pfarr-Präsentationsrecht ver- „standen."

Doch ist auch das Recht, den Schullehrer zu präsentiren, nicht nothwendig mit dem Schulpatronate verbunden, und es wird dasselbe vielfältig von der Landesregierung, den Herrschaften, von Pfarrern oder von Pfarrern **und** Gemeinden ausgeübt. (Siehe §. 142 und 370 der polit. Schulverfassung.)

„Wem daher bei jeder Schule das Präsenta- „tionsrecht zustehe, haben bei Aufnahme der Schul- „visitationstabellen die Kreisämter zu erheben, „und es soll dieses durch die Unterschrift aller dabei in- „teressirten Theile sichergestellt werden. Diese Bestim- „mung des Präsentationsrechtes ist durchaus zur Richt- „schnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme „machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig er- „weisen." (§. 143 der polit. Schulverfassung.)

„Die Pflicht des Beitrags zu dem Schul„gebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem „Rechte, die Pfarre zu besetzen; sie klebt daher dem „Pfarrpatronate einzig und allein an. Es erwächst „daraus kein neues und besonderes Patronat „über die Schule, welches man erst annehmen oder „ausschlagen könne, sondern derjenige, dem das Recht „zusteht, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein „Recht sich hin erstrecket, und eine Schule nach den „Direktiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den „Patron ausgemessenen Beitrag zu leisten." (Hofd. v. 11. Februar und 19. Oktober 1787).

Eine Bestätigung der angeführten Begriffsbestimmung enthält überdieß das Hofd. vom 13. November 1820 Hofz. 33788 Gub. Z. 60591, welches sagt:

„Es gibt nicht zwei Patronate bei einer „Kuratstation, so daß eines über die Kirche, das „andere über das Pfarr- und Schulgebäude be„stellt wäre, sondern das Patronat über die „Pfarrei und Kirche, über das Pfarr- und „Schulhaus ist **eines und dasselbe.**"

Es ist demnach das sogenannte Schulpatronat eine onorose Zugabe des Pfarrpatronates, welche bei dem früheren patriarchalischen Verhältnisse der Obrigkeiten (Herrschaften) zu ihren Unterthanen von den ersteren willig getragen wurde, ungeachtet mit demselben nicht stets ein Recht, wohl aber immer eine Verpflichtung verbunden war.

Wir wollen nun das Recht und die Pflichten des sogenannten Schulpatronates näher ins Auge fassen:

A. Ueber die Präsentation zum Schullehrersdienste bei Trivialschulen bestehen nach der Schulverfassung folgende Bestimmungen:

§. 144. Die Präsentanten haben das Recht, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Schuldistriktsaufseher vorzustellen, oder zu präsentiren.

Der Präsentirte muß:

1. mit Zeugnissen über seine gute Aufführung, 2. mit dem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit (welches bis zum J. 1807, als dem Anfange dieser neuen Einrichtung, von einem Kreisamte, vom Anfang dieser Einrichtung aber von dem Oberaufseher einer Diöcese desselben Landes mit der Form unterfertigt ist, daß er als Lehrer in Vorschlag gebracht werden könne); 3. mit der Präsentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht derselben zusteht, versehen sein; 4. die Bittschrift um den Dienst muß von dem Anwerber eigenhändig geschrieben, und widrigenfalls gar nicht angenommen werden.

§. 145. Die Präsentation muß längstens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Schuldistriktsaufseher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht ertheilt werden. Alle dergleichen Vorbedingungen sind ungiltig, sie wären denn mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes eingegangen worden.

§. 146. Mit diesen Zeugnissen und mit der Präsentation soll sich der Candidat bei dem Schuldistriktsaufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule gelegen ist, stellen.

Dieser untersucht den Inhalt, die Echtheit und Gesetzmäßigkeit der Zeugnisse und der Präsentation und prüft den Kandidaten mehrmals, wenn er schon vor geraumer Zeit das Lehrerzeugniß erhalten, und nicht ununterbrochen als Gehilfe gedient hat. Zeigt sich ein Hinderniß, so wird er dasselbe dem Präsentanten schriftlich bekannt machen.

§. 147. Findet er Alles gesetzmäßig und den Kandidaten tüchtig, so legt er die Präsentation mit den Beilagen dem Konsistorium gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselben genehmigt, oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präsentation genehmigt, so erhält der Präsentirte von dem Konsistorium das gedruckte Anstellungsdekret, welches ihm der Schuldistriktsaufseher zustellt, mit der Weisung, den Schuldienst ungesäumt anzutreten, und seine Amtsinstruktion gewissenhaft zu befolgen. (Hofd. v. 9. März 1785.)

Das Konsistorium soll von der durch den Patron gemachten Präsentation des Schullehrers nur aus wichtigen Gründen abgehen und unter Vorlage derselben diesen Gegenstand der Landesstelle zur Entscheidung übergeben. (Gub. Vdg. vom 28. Juni 1823 Z. 32259.)

§. 148. Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen, so hat ihnen der Schuldistriktsaufseher eine neue Frist von 14 Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Konsistorium in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellte.

§. 152. „Die angestellten Schullehrer, die sich in ihrem Dienste durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlungsart der Jugend, Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten und durch einen untadelhaften Lebenswandel empfehlen, erhalten auf Vorschlag des Schuldistriktsaufsehers, der nur nach einer angemessenen Probezeit (von mindestens 3 Jahren, Stud. Hofk. Dek. vom 13. Feb. 1833 Z. 980) zu machen ist, das Bestätigungsdekret der hohen Landesstelle. Dieses hat die Wirkung, daß sie wegen geringerer Fehler und wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten (der Herrschaften, Ortsseelsorger und der Gemeinden) des Dienstes nicht verlustig werden können. Diese Auszeichnung muß die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben."

Wichtiger als das Präsentationsrecht zum Schullehrersdienste erscheint in der gegenwärtigen Zeit:

B. **Die Patronatsverpflichtung** zum Baue, zur Erhaltung und Beheizung der Schulen. Hierüber enthält die politische Schulverfassung nachstehende gesetzliche Bestimmungen:

§. 368. Den Bau haben gemäß Hofd. v. 6. Okt. 1787 Z. 379 die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, dergestalt, daß die Grundobrigkeiten die Baumaterialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugrobot beizutragen haben; wenn nicht etwa vermöge eines besonderen Vertrages zwischen den baupflichtigen Theilen etwas Anderes festgesetzt worden ist.

Dominikal-Freihöfe, die landtäflich inne liegen und keine Unterthanen und Grundholden haben, sollen rücksichtlich ihres Freihofes zu den Schulbau-Materialkosten für Ein Haus konkurriren

die übrigen nicht dominikaliter inliegenden Höfe seien als unterthänig zu behandeln. (Hofd. v. 2. April 1807.)

§. 371. Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirke abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zum Baue dieser Schulen ebenso, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beiträge leisten. (Hofd. v. 30. Nov. 1787.)

Wo zwei oder mehrere verschiedenen Patronaten gehörige Pfarreien nur Eine gemeinschaftliche Schule haben, gehört gemäß a. h. Entschließung vom 8. Juni 1836 zwar die Schule zum Patronate der Pfarre, in welcher die Schule sich befindet, es ist jedoch im Wege eines gemeinschaftlichen Uibereinkommens ohne Nachtheil für den Unterricht der Kinder und mit möglicher Schonung der konkurrenzpflichtigen Parteien die Verhandlung zu pflegen, ob die Patrone der übrigen Pfarren aus dem Titel der Billigkeit einen Betrag und nach welchem Maßstabe mit Rücksicht auf die schulpflichtigen Kinder leisten sollen. (Stud. Hof-Kom. Dek. v. 13. Juni 1836 und 13. Mai 1837 Z. 3797 und 2848.)

§. 373. Die Stifte und Klöster sollen bei Errichtung der Schulgebäude nicht anders als jede andere Grundherrschaft und als jeder andere Patron angesehen werden, dergestalt, daß wo ein Stift oder ein Kloster die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen hat. Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so hat es beides zu bestreiten. (Hofd. v. 31. Juli 1787.)

§. 374. Die Grundobrigkeiten haben die Baumaterialien zu liefern. Diesen Beitrag haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leisten. (R. V. v. 2. Febr. 1787.)

Jede Grundobrigkeit hat nur zu jener direktivmäßig errichteten Schule verhältnißmäßig ihre Material- und Zinsbeiträge zu leisten, zu welcher ihre Unterthanen eingeschult sind. (A. h. Entschließ. v. 21. Juni 1834 St. H. C. Dekret vom 12. Febr. 1834.)

§. 373. Doch ist dieses von den in den Gemeinden bestehenden Grundobrigkeiten behauster Grundholden, nicht aber von den Obrigkeiten der unbehausten Grundholden zu verstehen. (H. Vdg. vom 9. Juli 1788.)

§. 376. Wenn mehrere Grundherrschaften Materialien-Beiträge zu einem Schulgebäude zu leisten haben, so ist die Vertheilung derselben nach der Zahl der unterthänigen Häuser die natürlichste und die leichteste. Die natürlichste, weli die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen, den er für dieselben aus der Schule zieht, weit größer sein kann, als der Nutzen eines Ganz- oder Halblehners, der wenige oder auch gar keine Kinder hat. Sie ist die leichteste, weil die Anzahl der Häuser sogleich, aber nicht so leicht die Kategorie derselben bestimmt werden kann.

Hingegen wird bei der Vertheilungsart nach der Kategorie der Häuser, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- oder Halblehner bei jeder Herrschaft zu sehr verschieden ist, nicht leicht eine Gleichheit in der Konkurrenz herausgebracht werden können, welcher doch die Zahl der schulfähigen Kinder zu Grunde liegen sollte. Wo aber dießfalls die Uibereinkunft der Dominien den bestehenden Maßstab gewählt hat, so ist es bei der bisherigen Beobachtung zu belassen. (H. V. v. 13. Mai 1796.)

§. 377. Sollten sich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart nicht vergleichen können, so hat in einem solchen Falle diejenige, welche in mehreren Vierteln üblich ist, nämlich nach der Zahl der unterthänigen Häuser, zur Richtschnur der politischen Entscheidung zu dienen. (H. V. v. 16. Sept. 1769 Z. 5095.)

§. 378. Ist der zum Baue einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit; ist er ein Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeltlich herzugeben; ist er aber das Eigenthum eines Dritten, so soll die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen. (H. V. v. 8. Mai 1788.)

§. 379. Eben so sollen die drei baupflichtigen Theile für die Zwischenzeit, als ein Schulhaus reparirt oder erbaut wird, den Zins für die gemiethete Schulwohnung zu gleichen Theilen bestreiten. (H. V. v. 8. Mai 1788).

§. 381. Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist mit Stühlen, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz, gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionistenbezahlung und ist nach diesem Unterschiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten. (H. V. v. 8. Dec. 1786.)

§. 382. Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stuckadorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude besteht, nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nämlich vom Tischler, Schlosser, Schmiede, Anstreicher, Glaser und Hafner in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien, so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker und das Werkzeug, welches den Professionisten nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone obliegen. (Hof. V. v. 8. Dec. 1786, Hof. V. v. 14. Juni 1790, H. V. v. 25. Septb. 1790.)

Unter dem gesetzmäßigen Beitrage, den die Grundobrigkeiten zu den Schulgebäuden zu leisten haben, sind alle sowohl rohen als verfertigten und zum sogleichen Gebrauche anwendbaren Materialien zu verstehen; worunter daher auch Nägel begriffen sind. (Hof. Dekt. v. 5. Jäner 1795.)

§. 383. Diesem Grundsatze zufolge liegt die Beischaffung des Schulgeräthes dem Patrone sowohl in Beziehung auf das Materiale als auch auf den Arbeitslohn ob.

§. 384. Die Hand- und Zugrobot zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten.

Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen Häuser verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. (R. V. v. 20. Mai 1786.)

Der Steuergulden ist als derjenige Maßstab anzusehen, der bei der Vertheilung der Gemeindelasten in strittigen Fällen, wenn eine gütliche Uibereinkunft der Gemeindeglieder nicht zu Stande gebracht werden kann, angenommen werden soll. (Hofd v. 20. Mai 1821, Z. 14925.)

Zu den Hand- und Zugarbeiten bei den Schulbaulichkeiten sind nicht nur die Besitzer von Bestiftungs- oder Rustikal-Gründen verpflichtet, sondern hiezu sind auch gleichzeitig die innerhalb des Burgfriedens der pflichtigen Gemeinden befindlichen Dominikal- und Uiberlandgründe, insofern sie behausten Gemeindegliedern gehören, einzubeziehen. (Stud. Hof. Kom. Dek. v. 7. Febr. 1835 und 9. Febr. 1836, Z. 835 nnd 905.)

Gemäß a. h. Entschließung v. 10. Juni 1840 sollen in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Schulbaulichkeiten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Maße beitragen, als sie der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer unterliegen.

Die Inwohner und Emphiteuten sind gleichfalls beizuziehen; erstere insofern sie nicht aus dem Armeninstitute betheilt sind, mit der Hälfte der ersten Klasse der Gebäudesteuer, und die letztern mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung der bei dem ständischen Kollegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordinarium und Extraordinarium, da das letztere, welches entweder die Emphiteuten selbst oder die Obrigkeiten für sie entrichten, niedriger entfällt.

Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen und nach dem genehmigten Maßstabe zu repartiren, wogegen es den hiezu Verpflichteten nach ihrer individuellen Konkurrenz freisteht, ihre Geldbeiträge entweder selbst oder durch verdingte Naturarbeiter wieder ins Verdienen zu bringen. Der vorstehende Maßstab der Steuer gilt nur für strittige Fälle und schließt ein anderes gütliches Uibereinkommen nicht aus.

Die landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten sind als solche von der Konkurrenzpflicht zu den Schulbauten befreit, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Realitätenbesitzer. (Hofkzldek. vom 24. Juni 1840, Z. 19665.)

§. 385. Wenn aber die eine oder andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrschule geschrieben worden wäre, so hat sie dorthin, wo sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu roboten. (Res. B. v. 7. Jäner 1787.)

§. 386. Doch haben nur die in den Gemeinden liegenden, wirklich behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zu dem Schulbaue zu konkurriren. (H. V. Juli 1788.)

§. 388. Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukosten zwei Drittheile zu leisten haben, sollen, wenn bei einer genauen kreisämtlichen Untersuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religionsfonde eine Unterstützung erhalten.

§. 389. Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

§. 391. Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaf-

ten, jedoch dergestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz (welches ebenfalls für jedes Schulzimmer auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die Pfarrpatrone dessen Werth zum Halbscheid nach dem Lokalpreise derselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstocken, und an den Ort der Schule führen sollen;

Müßte aber das Holz gekauft werden, so haben eben diese drei Konkurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrags dasselbe beizuschaffen. (Hof. Dek. v. 10. Dec. 1788.)

§. 392. Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarrpatron zusammen zwei Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen.

Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe oder durch Arbeit und Fuhren beizutragen habe. (Hofd. vom 25. April 1789.)

§. 393. Wo jedoch die Gewohnheit eingeführt ist, daß die Kinder das Holz schnittweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführt werde. (Hofd. v. 7. Dec. 1788.)

Dieser mit der Anführung der Gesetze hier geschilderte Rechtsbestand des sogenannten Schulpatronates erlitt durch die Ereignisse des Jahres 1848 einen mächtigen Stoß, so zwar daß es jedem ersichtlich war, das bis dahin bestandene Gebäude müsse einen wesentlichen Umbau erleiden.

Es drängten sich indeß seit jener Zeit solche weltgeschichtliche Momente im Staatsleben Oesterreichs, daß es bei dem Vorhandensein vieler anderer weit dringen-

derer Angelegenheiten und speciell bei den vielfacheu durchgreifenden Reformen im Studienwesen der Staatsverwaltung nicht möglich war, auch diese Frage zur Entscheidung zu bringen, und dies um so weniger, als, wie wir schon angedeutet haben, dieser Gegenstand mit dem Pfarrpatronate im Zusammenhange steht, und als neben dieser Vorfrage entschieden werden muß, welche Stellung von den ehemaligen Obrigkeiten im neuen Organismus wird eingenommen, und wie die Verhältnisse der Gemeinden werden geregelt werden. Daher mußten bis zu definitiven Regelung des sogenannten Schulpatronates seit jener Zeit mehrere provisorische Verfügungen getroffen werden, welche sich im Nachstehenden darstellen:

Uiber den Einfluß, welchen das Gesetz vom 7. September 1848 auf das Patronatsverhältniß ausübe, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Justiz mit dem Dekret vom 10. Juni 1849 Z. 3965 Nachstehendes bekannt gegeben:

„Nach der historischen und rechtlichen Entwickelung „des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch „das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf Stiftungen oder Verträgen und selbst bei den „sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen „Annahme der Grundobrigkeiten.“

„Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden.“

„Dagegen sind allerdings die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen, ohne Rücksicht, ob sie zugleich Kirchenpatrone seien oder nicht — „im erstern Falle noch insbesondere auferlegten Leistungen beim Baue und der Reparatur kirchlicher Ge-

§. 382. Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stuckadorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude besteht, nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nämlich vom Tischler, Schlosser, Schmiede, Anstreicher, Glaser und Hafner in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien, so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker und das Werkzeug, welches den Professionisten nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone obliegen. (Hof. V. v. 8. Dec. 1786, Hof. V. v. 14. Juni 1790, H. V. v. 25. Septb. 1790.)

Unter dem gesetzmäßigen Beitrage, den die Grundobrigkeiten zu den Schulgebäuden zu leisten haben, sind alle sowohl rohen als verfertigten und zum sogleichen Gebrauche anwendbaren Materialien zu verstehen; worunter daher auch Nägel begriffen sind. (Hof. Dekt. v. 5. Jäner 1795.)

§. 383. Diesem Grundsatze zufolge liegt die Beischaffung des Schulgeräthes dem Patrone sowohl in Beziehung auf das Materiale als auch auf den Arbeitslohn ob.

§. 384. Die Hand- und Zugrobot zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten.

Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen Häuser verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. (R. V. v. 20. Mai 1786.)

Der Steuergulden ist als derjenige Maßstab anzusehen, der bei der Vertheilung der Gemeindelasten in strittigen Fällen, wenn eine gütliche Uibereinkunft der Gemeindeglieder nicht zu Stande gebracht werden kann, angenommen werden soll. (Hofd v. 20. Mai 1821, Z. 14925.)

Zu den Hand- und Zugarbeiten bei den Schulbaulichkeiten sind nicht nur die Besitzer von Bestiftungs- oder Rustikal-Gründen verpflichtet, sondern hiezu sind auch gleichzeitig die innerhalb des Burgfriedens der pflichtigen Gemeinden befindlichen Dominikal- und Uiberlandgründe, insofern sie behausten Gemeindegliedern gehören, einzubeziehen. (Stud. Hof. Kom. Dek. v. 7. Febr. 1835 und 9. Febr. 1836, Z. 835 nnd 905.)

Gemäß a. h. Entschließung v. 10. Juni 1840 sollen in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Schulbaulichkeiten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Maße beitragen, als sie der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer unterliegen.

Die Inwohner und Emphiteuten sind gleichfalls beizuziehen; erstere insofern sie nicht aus dem Armeninstitute betheilt sind, mit der Hälfte der ersten Klasse der Gebäudesteuer, und die letztern mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung der bei dem ständischen Kollegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordinarium und Extraordinarium, da das letztere, welches entweder die Emphiteuten selbst oder die Obrigkeiten für sie entrichten, niedriger entfällt.

Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen und nach dem genehmigten Maßstabe zu repartiren, wogegen es den hiezu Verpflichteten nach ihrer individuellen Konkurrenz freisteht, ihre Geldbeiträge entweder selbst oder durch verdingte Naturarbeiter wieder ins Verdienen zu bringen. Der vorstehende Maßstab der Steuer gilt nur für strittige Fälle und schließt ein anderes gütliches Uibereinkommen nicht aus.

Die landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten sind als solche von der Konkurrenzpflicht zu den Schulbauten befreit, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Realitätenbesitzer. (Hofkzldek. vom 24. Juni 1840, Z. 19665.)

§. 385. Wenn aber die eine oder andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrschule geschrieben worden wäre, so hat sie dorthin, wo sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu roboten. (Ref. B. v. 7. Jäner 1787.)

§. 386. Doch haben nur die in den Gemeinden liegenden, wirklich behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zu dem Schulbaue zu konkurriren. (H. B. Juli 1788.)

§. 388. Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukosten zwei Drittheile zu leisten haben, sollen, wenn bei einer genauen kreisämtlichen Untersuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religionsfonde eine Unterstützung erhalten.

§. 389. Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

§. 391. Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaf-

ten, jedoch dergestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz (welches ebenfalls für jedes Schulzimmer auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die Pfarrpatrone dessen Werth zum Halbscheid nach dem Lokalpreise derselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstocken, und an den Ort der Schule führen sollen;

Müßte aber das Holz gekauft werden, so haben eben diese drei Konkurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrags dasselbe beizuschaffen. (Hof. Dek. v. 10. Dec. 1788.)

§. 392. Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarrpatron zusammen zwei Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen.

Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe oder durch Arbeit und Fuhren beizutragen habe. (Hofd. vom 25. April 1789.)

§. 393. Wo jedoch die Gewohnheit eingeführt ist, daß die Kinder das Holz schnittweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführt werde. (Hofd. v. 7. Dec. 1788.)

Dieser mit der Anführung der Gesetze hier geschilderte Rechtsbestand des sogenannten Schulpatronates erlitt durch die Ereignisse des Jahres 1848 einen mächtigen Stoß, so zwar daß es jedem ersichtlich war, das bis dahin bestandene Gebäude müsse einen wesentlichen Umbau erleiden.

Es drängten sich indeß seit jener Zeit solche weltgeschichtliche Momente im Staatsleben Oesterreichs, daß es bei dem Vorhandensein vieler anderer weit dringen-

derer Angelegenheiten und speciell bei den vielfacheu durchgreifenden Reformen im Studienwesen der Staatsverwaltung nicht möglich war, auch diese Frage zur Entscheidung zu bringen, und dies um so weniger, als, wie wir schon angedeutet haben, dieser Gegenstand mit dem Pfarrpatronate im Zusammenhange steht, und als neben dieser Vorfrage entschieden werden muß, welche Stellung von den ehemaligen Obrigkeiten im neuen Organismus wird eingenommen, und wie die Verhältnisse der Gemeinden werden geregelt werden. Daher mußten bis zu definitiven Regelung des sogenannten Schulpatronates seit jener Zeit mehrere provisorische Verfügungen getroffen werden, welche sich im Nachstehenden darstellen:

Uiber den Einfluß, welchen das Gesetz vom 7. September 1848 auf das Patronatsverhältniß ausübe, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Justiz mit dem Dekret vom 10. Juni 1849 Z. 3965 Nachstehendes bekannt gegeben:

„Nach der historischen und rechtlichen Entwickelung „des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch „das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Ver„hältnissen in keiner Verbindung, sondern es be„ruht auf Stiftungen oder Verträgen und selbst bei den „sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen „Annahme der Grundobrigkeiten.“

„Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als auf„gehoben betrachtet werden.“

„Dagegen sind allerdings die durch besondere Ge„setze den Grundobrigkeiten als solchen, ohne Rück„sicht, ob sie zugleich Kirchenpatrone seien oder nicht — „im erstern Falle noch insbesondere auferlegten Leistun„gen beim Baue und der Reparatur kirchlicher Ge-

„bäude eben so wie in dieser Hinsicht den Gemeinden „auferlegten Verpflichtungen in so weit durch das Gesetz „vom 7. September 1848 aufgehoben, daß der Unter„schied in dem Betrage und der Art des Beitrages zwi„schen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden „wegfällt, und erstere gleich jedem Mitgliede der Ge„meinde zu jenem Beitrage und zu jener Leistung zu „verhalten ist, welcher sie bei der gleichen Vertheilung „der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen „Maßstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse „zu den übrigen Gemeindegliedern trifft."

„Indessen ist es unerläßlich, auch hin„sichtlich des Kirchenpatronats den verän„derten Zeitverhältnissen Rechnung zu „tragen."

„Die definitive Regelung wird Gegenstand einer „besonderen Verhandlung sein."

„Bis dahin aber haben in jedem Falle einer Kir„chenpatronats-Belastung die politischen Behör„den vorerst im Wege des Vergleiches und frei„willigen Uibereinkommens die Vertheilung der Lasten „nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Kontri„buenten zu versuchen."

„Kommt diese Vertheilung nicht zu Stande, so sind „alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Re„paraturen und Anschaffungen einzustellen, und nur die „nothwendigsten und unaufschiebbaren oder laufenden „Auslagen dem Patrone aufzulegen."

Mit dem vorstehenden Ministerialerlasse wurde über das (Kirchen-) Patronatsverhältniß eine proviso-rische Verfügung getroffen, während das k. k. Mini-sterium des Unterrichts rücksichtlich der Schulbaukon-kurrenz mit dem Erlasse vom 22. Mai 1849 bestimmte,

„daß sich die Behörden, so lange kein neues Gesetz über „die Konkurrenz bei Schulbauten erscheint, an die beste„henden Vorschriften zu halten haben, wobei den „konkurrenzpflichtigen Parteien der allen„fällige Regreß an jene Baupflichtigen vor„behalten bleibt, welchen das neue Gesetz „die bezügliche Last aufbürden wird.“

„Es verstehe sich übrigens von selbst, daß bei den „gegebenen Verhältnissen die Baukonkurrenten nach Thun„lichkeit zu schonen sind, daher mit neuen und kostspieli„gen Schulbauten bis zur Erlassung eines neuen Bau„konkurrenznormals wo möglich inne zu halten sei.“

Rücksichtlich der Beistellung des Schulholzes wurde bereits mit dem Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 25.—27. December 1848 Z. 7873 und 1781 bestimmt, es haben die Dominien als Patron und Obrigkeit dieser Verpflichtung ohne Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse einstweilen nachzukommen, jedoch stehe es ihnen frei, seiner Zeit von demjenigen den Ersatz zu fordern, dem etwa in Hinkunft diese Last aufgebürdet werden wird. Dasselbe bestimmt der Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1852 Z. 1490.

In diesen neueren Erlässen sind rücksichtlich des Kirchen- und des Schulpatronates abweichende Richtungen wahrnehmbar.

Während der Ministerialerlaß vom 10. Juni 1849 Z. 3965 zur Schonung der Kirchpatrone bloß eine Vergleichsverhandlung anordnet, denselben jedoch, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die unaufschiebbaren Auslagen unbedingt auferlegt, wird dem sogenannten Schulpatrone in Beziehung seiner Leistungen von Seite desjenigen ein Rückersatz in Aussicht gestellt,

welcher durch das erwartete Gesetz zur Uibernahme der dießfälligen Verpflichtung wird angewiesen werden.

Alle diese Normen anerkennen übrigens auf Grundlage des Patentes vom 5. September 1848 die Befreiung der gewesenen Obrigkeiten von ihrer sonstigen Verpflichtung zur Schule, und wenn denselben die bisherige Beistellung des Schulholzes gegen Regreß an die durch das neue Gesetz Verpflichteten belassen wurde, so geschah dieses deßhalb, weil das k. k. Unterrichtsministerium durch Lösung dieser untergeordneten Frage der Hauptsache nicht vorgreifen konnte.

Nachdem wir nun den bisherigen Zustand des Schulpatronates rücksichtlich seiner Berechtigung und Verpflichtung kennen gelernt haben, gelangen wir zu unserem Versuche, die Frage zu lösen: auf welche Weise bei den gegenwärtigen Verhältnissen das Schulpatronat geregelt werden sollte?

Bei der Beantwortung dieser Frage kommen wir auf unsere frühere Unterscheidung 1. des eigentlichen (oder gestifteten, und 2. des sogenannten Schul- (im letzteren Falle eigentlich Pfarr-) Patronates zurück.

Daß das gestiftete Schulpatronat auch fernerhin aufrecht zu verbleiben habe, wird wohl Niemand bezweifeln.

Rücksichtlich des sogenannten oder uneigentlichen Schulpatronates wäre es nach unserer Meinung angezeigt, dasselbe vom Pfarrpatronate, mit welchem es bisher vereinigt war, zu scheiden, und vor Allem die bisherigen Patrone zu befragen, ob sie dasselbe und zwar entweder für die Zeit ihres Personal-Besitzes der innehabenden Domäne, oder für die Zeit des Besitzes durch ihre Erben und die Nachkommen derselben in auf- und absteigender Linie,

oder für immerwährende Zeiten als eine Reallast der Domäne freiwilig übernehmen wollen.

Diese drei Arten des Schulpatronats möchten wir Personal-, Familien- und Real-Schul-Patronate, und alle drei zusammen Domänen-Schul-Patronate nennen.

Die Uibernahme derselben wäre durch ungestempelte, auf drei Parien ausgefertigte Erklärungen des Domänenbesitzers (welche nebst dem betreffenden Seelsorger von zwei Zeugen unterzeichnet sein müßten), bei dem politischen Bezirksamte kundzugeben. Dieses hätte dann bei Familien- und Realpatronaten die landtäfliche Einverleibung jener Erklärung mit der gesetzlichen Priorität vor allen Privatpassiven zu veranlassen, das 2. Pare beim Schuldistriktsaufseher und das 3. Pare in der eigenen Registratur gehörig zu verwahren.

Bei Personalpatronaten käme das 3. Pare zum Konsistorium.

Wir zweifeln gar nicht, daß es die Municicenz und der Patriotismus so vieler Herrschaftsbesitzer für eine Ehrenpflicht ansehen wird, eine Leistung beizubehalten, durch welche sie als Förderer des Schulwesens, und sonach als die größten Wohlthäter der Menschheit erscheinen, und welche sie in die Lage setzt, das schöne Verhältniß der Liebe und Dankbarkeit zu erhalten, welches auf vielen Seiten ungeachtet des aufgehobenen Unterthansverhältnisses immer noch fortlebt.

Durch die drei angeführten Abstufungen wäre den Verhältnissen der einzelnen Domänenbesitzer Rechnung getragen, und dieselben könnten daher je nach ihren Kräften Verpflichtungen gegen die Schule auf eine längere oder kürzere Dauer übernehmen.

Was die Religions-, Schulfonds und landesfürstlichen Patronate anbelangt, so wäre bei diesen das Schulpatronat als ein Realpatronat zu erklären, und dieses ebenfalls landtäflich einzuverbleiben.

Daß durch die landtäfliche Einverleibung der Verpflichtung des Schulpatronates die Domänen an Werth verlieren würden, wird wohl Niemand behaupten, da diese Lasten faktisch bis jetzt den meisten Domänen oblagen. Wer jedoch bedenkt, wie oft bei den Behörden die Stritte über das Patronat verhandelt werden müssen, wird eine derartige Sicherung gewiß als zweckmäßig anerkennen.

Rücksichtlich der Personal-Patronate könnte wohl eingewendet werden, daß hiedurch ein schwankender Zustand im Schulpatronatswesen entstehen würde. Allein wenn erwogen wird, daß es besser sei, einen Patron für eine unbestimmte Zeit, als überhaupt gar keinen solchen zu gewinnen, und daß es in den meisten Fällen nicht schwer fallen würde, die Nachfolger im Besitze der Domänen (wenn sie von dem politischen Bezirksvorsteher und dem Schuldistriktsaufseher darum begrüßt werden) zur Uibernahme des Personal- oder vielleicht gar des Familien- oder Realpatronates zu bewegen: so dürfte dieses Bedenken wohl entfallen.

Ebenso könnte die Einwendung vorgebracht werden, daß durch unsern Vorschlag das Schulpatronat von dem Pfarrpatronat gewaltsam getrennt werde, während sie doch nach der österreichischen Schulverfassung eigentlich nur ein und dasselbe waren, und daß diese deßhalb um so weniger geschieden werden sollten, als die Kirchenpatrone, wie bereits bekannt, seit dem J. 1724 eigentlich beiderlei Patronate freiwillig übernahmen. Die Verbindung des Kirchpatronates mit dem Schulpatronate gewähre den wichtigen Vortheil, daß oft die reiche Kirche

mit ihrem Uiberflusse der Schule eine hilfreiche Hand bietet, und man könne im Interesse der Schule auf diese Hilfe nicht verzichten.

Zur Lösung dieser allerdings gewichtigen Bedenken gehört vor allem wohl die Beantwortung der Frage, ob, und mit welchen Verpflichtungen das Kirch- oder Pfarrpatronat den Patronen wird belassen werden.

In ersterer Beziehung gibt wohl schon zum Theile der angeführte Ministerialerlaß v. 10. Juni 1849 Z. 3965, in letzterer Beziehung aber das Kirchenrecht einigen Aufschluß, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir die Vermuthung aussprechen, daß die Patrone, mögen sie auch rücksichtlich ihrer Verpflichtung der Materialien- und Professionisten-Kosten bei kirchlichen Gebäuden eine Sublevirung erlangen, in ihrer Stellung als Kirch- oder Pfarrpatrone verbleiben werden.

Ist unsere hier motivirte Voraussetzung richtig, so wird ein jeder Einsichtsvolle zugeben, daß es in der Billigkeit gegründet wäre, den ehemaligen Obrigkeiten, welche in der Regel das Kirch- und Schulpatronat ausüben, nachdem sie ohnehin durch die Grundentlastung meistens einen großen Schaden erlitten haben, und nachdem das patriarchalische Verhältniß zwischen ihnen und den ehemaligen Unterthanen aufgehört hat, die Last des Schulpatronates gegen ihren Willen nicht aufzubürden.

Der Konkurrenzbeitrag zum Baue und zur Erhaltung der Schulen, den sie als größere Grundbesitzer werden tragen müssen, steht mit den Vortheilen, welche sie oder die Ihrigen durch dieselben erlangen können, ohnehin in keinem geraden Verhältnisse, und Niemand wird be-

haupten, daß ihnen durch Belassung des bisherigen Rechtes, den Schullehrer zu präsentiren, welches sie übrigens nicht immer besitzen, und ohnehin nur äußerst selten ausüben können, für die Opfer, die sie als Patrone bringen müßten, ein nur einigermaßen billiger Ersatz geboten werden könnte.

Die Schulen sind Anstalten, welche für die nächsten und wichtigsten Zwecke der Gemeinden bestehen; es ist daher ganz gerecht, wenn zu ihrer Erhaltung die Gemeindeglieder zuerst und vorzugsweise in Anspruch genommen werden. *)

Die Verbindung des Kirch- und Schulpatronats war in früherer Zeit durch keine innere Nothwendigkeit, sondern durch das patriarchalische Verhältniß der Obrigkeiten hervorgerufen, welche es gelegenheitlich der freiwilligen Uibernahme des Kirchpatronates ganz natürlich fanden, wenn ihnen auch Verpflichtungen rücksichtlich der Schule auferlegt worden sind.

Dieses patriarchalische Verhältniß der Obrigkeiten hat mit Aufhebung des Unterthansverbandes und mit dieser auch die moralische Verpflichtung der Obrigkeiten aufgehört, für die geistige und ethische Ausbildung ihrer Unterthanen Sorge zu tragen.

Wollte man den gewesenen Obrigkeiten oder den Patronen das Schulpatronat aus dem formellen Titel der freiwilligen Uibernahme zumuthen, so wäre nach der Meinung Einiger die Berechtigung zu dieser Zuweisung, abgesehen von der Billigkeit (wie solche denn vor dem formellen Rechte immerhin den Vorzug verdient), durch die Einwendung

*) Fast dieselben Worte wurden in dem durch die Zeitungen kundgemachten böhm. G. D. v. 20. Nov. 1848 Z. 64468 gebraucht.

in Frage gestellt, es sei das Patronat nur von den gewesenen Obrigkeiten, welche nicht mehr bestehen, und daher auch keine Verpflichtungen tragen können, übernommen worden.

Diesem Einwurfe können wir indeß nicht beipflichten, da nach diesem Grundsatze jede von den ehemaligen Obrigkeiten übernommene Verpflichtung gegenwärtig erloschen sein müßte, und da das Patronat nach den österreichischen Gesetzen nicht als eine Personallast des Patrons, sondern als eine Reallast seiner Domäne angesehen wurde.

Daß es endlich zweckmäßig wäre, für den Bau und die Erhaltung der Schulen die Hilfe des reicheren Kirchenvermögens zu sichern, läßt sich nicht in Abrede stellen; allein dieser Vortheil kann dennoch und zwar dadurch erreicht werden, daß jedem Pfarrpatrone, wenn er zugleich Schulpatron ist, ex lege gestattet würde, von dem Uiberflusse des Kirchenvermögens höchstens zwei Drittel seiner Konkurrenz, und bei bedeutenden Uiberschüssen, so wie bei erwiesener Armuth der Gemeinden, ebenfalls einen Theilbetrag ihrer Leistung aus diesem Vermögen zu verwenden.

Abgesehen davon, daß diese Verfügung den mächtigsten Impuls zur Uibernahme des Schulpatronates geben müßte, würde dieselbe gegen den Geist des kanonischen Rechtes nicht verstoßen, da die Schulen als Pflanzstätten der Religion und der christlichen Erziehung vorzüglich bei dem Umstande, wo sie zumeist der Obsorge des Klerus anvertraut sind, immerhin zu den kirchlichen Gebäuden gerechnet werden können.

Hiemit glauben wir die obigen Einwendungen zur Beruhigung widerlegt zu haben.

Dort, wo die gewesenen Obrigkeiten oder die Patrone das Personal-, Familien- oder Real-Schulpatronat nicht übernehmen wollten, und wo nicht ein öffentlicher Fond als Patron erscheint, hätte **das Schulbezirkspatronat**, repräsentirt durch den Ortsseelsorger, die Gemeindevertreter der eingeschulten Gemeinden und den Ortsschulaufseher einzutreten.

Hier hätten wohl die Eingeschulten die Schulbau- und Schulerhaltungskonkurrenz allein zu tragen, es wäre jedoch bei diesen ebenfalls mit dem Gesetze zu gestatten, daß wegen Abgangs des Schulpatrons die vermögende Kirche, vorzüglich bei armen Gemeinden, auch einen Theil der Baukosten übernehme. Nur dort, wo diese Quellen nicht hinreichen, sollte dann der Religions- und Schulfond, wie dieses ohnehin das Gesetz vorschreibt, in's Mitleiden gezogen werden.

Haben wir auf diese Weise die Frage gelöst, wer Schulpatron sein sollte, so handelt es sich jetzt um die Pflichten und Rechte desselben.

A. Die Pflichten, mit welchen (als dem wichtigeren Theile) wir hier beginnen, sind in der Konkurrenz auf die Auslagen zum Schulbaue und zur Schulerhaltung begriffen.

Was die Vertheilung der Konkurrenz anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß es rücksichtlich der gestifteten Schulpatronate bei der bestehenden Verpflichtung des Patrons zu verbleiben habe.

Bei dem Domänenpatronate wären die Neubauten und größere durch einen Minimalgeldbetrag, z. B. per 200 fl. K. Mze., zu fixirende Herstellungen

von den gewöhnlichen Erhaltungskosten und der Beheizung zu unterscheiden.

Bei Neubauten und größeren Herstellungen hätte das Domänenpatronat (jedoch allenfalls mit Hilfe des Kirchenvermögens) die Professionistenkosten zu tragen, die Beistellung der Materialien, die Hand- und Zugarbeit wäre auf die eingeschulten Gemeinden nach der direkten und indirekten Steuer *) in der Art zu repartiren, daß hiebei auch die unbehausten Uiberlandgründe nicht ausgeschlossen wären. Zwar werden nach dem Gesetze vom 31. December 1851 die Domänen abgesonderte, aus dem Gemeindenexus ausgeschlossene Körper bilden; deßhalb bleibt jedoch die Katastralgrenzeintheilung und die Möglichkeit der Berechnung des auf die konkurrenzpflichtigen Parzellen nach dem Steuerkataster zu berechnenden Antheils nicht ausgeschlossen, so wie wir voraussetzen, daß durch Ausscheidung der Domänenkomplexe aus der Administration der Gemeindevorsteher die Befreiung der ersteren von der Konkurrenz zu Kirchen, Schulen und andern gemeinnützigen Anstalten nicht ausgesprochen sei.

---

*) Die Einbeziehung der indirekten Steuer in die Repartitionen, welche nach dem bisherigen Gemeindegesetze zuläßig war, hat in vielen Fällen zu besonderen Anomalien geführt und Schwierigkeiten hervorgerufen. Wenn auch die Lösung der Frage über die fernere Zuläßigkeit einer solchen Repartition einer speciellen Verhandlung angehört, so können wir nicht umhin, hier die Bemerkung beizufügen, daß es immerhin wünschenswerth wäre, größere Etablissements und Fabriken, welche deßhalb eine kleinere Erwerbsteuer zahlen, weil oft ihre indirekte Steuer, wie z. B. bei Zucker- und Alkoholfabriken mehr als das 50fache beträgt, welche aber gewöhnlich eine große Menge Arbeiter aus fremden Gemeinden beschäftigen, bei Schulbaulichkeiten ins Mitleid zu ziehen.

Deßhalb wäre immer zu den betreffenden Kommissionen auch ein Vertreter jeder der konkurrenzpflichtigen Domäne vorzuladen und seine Meinung anzuhören.

Wo der Schulpatron zugleich als Domänenbesitzer zu dem Neubaue oder zu größeren Herstellungen konkurrirt, und nicht als Kirchpatron vom Kirchenvermögen einen Beitrag erhält, kann es, wenn er einen größeren Realbesitz inne hat, geschehen, daß seine Konkurrenz in der doppelten Eigenschaft zusammen mehr als die Hälfte des Gesammtkostenaufwandes beträgt.

Um eine derartige Uiberbürdung solcher Domänenbesitzer zu vermeiden, wäre für diesen Fall zu verordnen, daß jene Konkurrenz die Hälfte des Gesammtkostenaufwandes nicht zu überschreiten habe, es wäre denn, daß sich dieselben aus besonderer Konnivenz für die Gemeinden hierzu freiwillig herbeiließen.

Die Neubauten und größeren Herstellungen sollten immer im behördlichen Kommissionswege sichergestellt, und es sollten dieselben rücksichtlich der technischen Durchführung einer behördlichen Bestätigung unterzogen werden.

Mindere Reparaturen und Erhaltungskosten der Schulen und die Requisiten zum Unterrichte hätten, als hiebei am meisten interessirt, die eingeschulten Gemeinden mit Einschluß der in ihrem Bezirke liegenden Domänenantheile nach den direkten und indirekten Steuern zu bestreiten, und es wären ihre Vertreter auf das strengste verantwortlich zu machen, daß die Schulen von ihnen im guten Bauzustande erhalten werden.

Dagegen hätten die Schulpatrone die Hälfte des erforderlichen Brennmaterials *) in natura (gleichviel, ob sie dieses selbst besitzen oder erst kaufen müssen) bis zur Schule beizustellen; die andere Hälfte entfiele auf die eingeschulten Gemeinden, und wäre wie im frühern Falle durch die Repartirung auf die direkten und indirekten Steuern einzubringen.

Die Gründe des vorstehenden Konkurrenzsystems bei Domänen-Schulpatronaten sind zu sehr in die Augen springend, als daß uns eine nähere Motivirung derselben nothwendig schiene.

Bei Schulbezirkspatronaten müßten alle für die Schulen erforderlichen Kosten von den eingeschulten Gemeinden mit Einschluß der in diesen liegenden Antheile der Domänen nach dem Maßstabe der direkten und indirekten Steuern getragen werden, und es könnte, wie schon erwähnt, ihnen nur ein Beitrag aus dem Uiberflusse des Kirchenvermögens, oder wo dieß nicht zulässig und die

---

*) Wir gebrauchen hier absichtlich den Ausdruck Brennmaterial, weil es bei der Theuerung des Holzes, welche voraussichtlich immer zunehmen wird, kaum zu erwarten steht, es werde auf die Dauer möglich oder auch nothwendig sein, die Schulen mit Holz zu heizen.

Allerdings ist die Heizung mit dem Holze die gesündeste und deßhalb auch für die Schulen am meisten angezeigt; es sind jedoch in der neuesten Zeit mit der Konstruktion der Oefen solche Fortschritte gemacht worden, daß sich die Nachtheile der Kohlenheizung paralysiren lassen.

Eine von dem k. k. Unterrichtsministerium auszuschreibende Preisfrage könnte den Schulen die besten Oefen verschaffen, und durch einen Auftrag, bei der jedesmaligen Anschaffung einen solchen Ofen herzustellen und vor Anschaffung desselben nicht mit der Kohlenheizung zu beginnen, würde der Staatsverwaltung die gewünschte Garantie für die Kinder in sanitärer Hinsicht jedenfalls bieten.

Armuth der Eingeschulten erwiesen wäre, auch ein Beitrag aus dem Schulfonde bewilligt werden.

Auch hier sollten Neubauten und größere Herstellungen unter der Einflußnahme der politischen Bezirksbehörden und des Schuldistriktsaufsehers vorgenommen und rücksichtlich derselben die Domänenbesitzer, welche vermöge ihres Besitzes in dem konkurrenzpflichtigen Bezirke mit einem größern Beitrage ins Mitleiden kommen, gehört werden, während es bei den Herstellungen unter dem angedeuteten Maßstabe einer solchen Einflußnahme nicht bedürfte.

Bei der Uibernahme der Schulen aus den heimgesagten Patronaten wäre darauf zu sehen, daß diese sich in solchem Zustande befinden, welcher beweiset, daß nach dem Ministerialerlasse vom 22. Mai 1849 seit dieser Zeit das Nothwendigste angeschafft wurde, ohne sich deßhalb in größere Bauauslagen einzulassen, von welchen die Patrone mit jenem h. Erlasse befreit gehalten wurden.

Eben so wäre hiebei durch Einsicht der Akten, durch Einvernahme der Eingeschulten und durch Rücksprache mit dem Ortsseelsorger und dem Schuldistriktsaufseher sicherzustellen, ob nicht der abtretende Schulpatron durch eine behördliche Verfügung bereits vor dem Jahre 1848 zum Baue einer neuen Schule verpflichtet war, den er zu verschieben wußte, um sich ihn endlich ganz zu erlassen.

In einem solchen Falle hätte der abtretende Patron bei dem nothwendig werdenden Neubau dennoch nach dem frühern Gesetze zu konkurriren.

B. Was **die Rechte der Schulpatrone** anbelangt, so hätte bei gestifteten Patronaten dasjenige aufrecht zu bleiben, was mit Genehmigung der Regierung als Berechtigung der Patrone früher bestanden hat.

Den Schulpatronen bei den übernommenen oder Domänenpatronaten wären als Rechte einzuräumen:

a) Das Recht der Präsentation des Schullehrers nach der bisherigen Weise, jedoch unter Einflußnahme des Bezirksamtes und des betreffenden Schulinspektors.

b) Sitz und Stimme bei allen Berathungen, welche die Gemeinde-Repräsentanzen unter Intervention des Ortsschulaufsehers und unter Leitung des Ortsseelsorgers in Schulangelegenheiten pflegen.

c) Vorrang vor dem Ortsseelsorger in der Schule.

d) Die Begünstigung, daß für den Schulpatron als Wohlthäter der Schule unter Nennung seines Namens täglich einmal nach Beendigung des Unterrichtes und bei jedem Gottesdienste, welchem die Schuljugend beizuwohnen hat, gebetet werde.

e) Der Rang hinter dem Kirchpatrone bei kirchlichen Feierlichkeiten.

f) Die Berechtigung, zu den Schulvisitationen und Prüfungen von dem Ortsseelsorger eingeladen zu werden.

g) Das Recht der Mitaufsicht über Schule und Lehrer und der Anzeige der Gebrechen an die politische Bezirksbehörde, wenn solche durch Einflußnahme des Ortsseelsorgers nicht beseitigt sein sollten.

Die Zuwendung dieser Vorrechte für den Schulpatron ist wohl durch die Verpflichtungen, die ihm auferlegt werden, hinlänglich gerechtfertigt.

Was das Präsentationsrecht anbelangt, so war dasselbe die gewöhnliche Zugabe des Schulpatronates. Wo dieses nicht der Fall ist, üben dieses die Seelsorger oder die Gemeinden aus. Nachdem sich's jetzt um die Regulirung des Schulpatronates handelt, hätten dieselben, wo sie die Verpflichtungen des Patrons nicht übernehmen wollten, das Recht der Präsentation im Interesse der Schule und zu Gunsten des Patrons abzugeben. Bei geistlichen Beneficien würde die Rücklegung des Präsentationsrechtes erst nach Erledigung derselben erfolgen.

Durch die sub b, c, e, f und g angeführten Vorrechte wird der Schulpatron eines Theils in die Interessen der Schule hineingezogen, so zwar, daß, wenn er von einer wahren Humanität beseelt ist, demselben ein schöner und dankbarer Wirkungskreis offen steht; anderntheils wird demselben eine ehrenvolle Stellung eingeräumt, welche ihn dem Kirchenpatrone nahe stellt.

Die sub d angeführte Begünstigung wird vielleicht bei manchem unserer modernen Rationalisten ein Lächeln erzeugen, das unsern dießfälligen Vorschlag verurtheilen soll. Wir werden auch deßhalb mit ihnen hierüber zu keinem Kampfe in die Schranken treten, weil wir hier ihr ganzes System widerlegen müßten, nur so viel werden sie doch zugeben, daß, wenn sie auch den Erfolg eines Gebetes unschuldiger Kinderseelen in Beziehung auf unsern Allvater in Frage stellen, durch das tägliche Gebet in dem zarten Herzen der Kinder eine Dankbarkeit genährt wird, welche nicht so leicht erlischt und dem im Schulbezirke begüterten Schulpatrone immerhin selbst materiell zu Statten kommen kann.

Um so mehr wird aber jenes Vorrecht einen christlich frommen Patron freuen, welcher schon in seinem

frühern Verhältnisse als Obrigkeit zu seinen Unterthanen den Namen „Vater" verdiente, welcher auch jetzt nicht aufhörte, Wohlthäter seiner gewesenen Unterthanen zu sein, und welcher wünscht, daß die wechselseitige Liebe und Werthschätzung ungeachtet der geänderten Verhältnisse zum beiderseitigen Nutzen immer fortlebe.

Bei dem Schulbezirkspatronate, das von moralischen Personen ausgeübt wird, kann natürlich von jenen Vorrechten, welche meistens als Lohn für die besonderen Leistungen des Schulpatrones zuerkannt werden, keine Rede sein, und es erübrigt für dieses nur das Präsentationsrecht.

Mehrseitig wurde das Präsentationsrecht, wie dieses bisher von den Obrigkeiten, Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wurde, als ein Nachtheil für die Volksbildung angesehen, indem die Präsentanten nicht immer mit großer Gewissenhaftigkeit vorgingen, und von dem Zwecke des Schulwesens absehend, oft Männer vorgeschlagen hatten, welche eines selbstständigen Lehrpostens nicht würdig waren, und welche sonach älteren, verdienteren Lehrern den Anspruch auf die Beförderung vereitelten.

Aus diesem Grunde wird von jener Seite der Wunsch ausgesprochen, es solle überhaupt das Präsentationsrecht der Patrone aufgehoben und diese Angelegenheit von der Regierung allein übernommen werden. Sollte es jedoch aus andern Gründen wünschenswerth erscheinen, den Privatpatronen (Domänenbesitzern) das Präsentationsrecht als eine Begünstigung für die Uibernahme großer Lasten zu belassen, so wäre der obige Zweck wenigstens zum Theile dadurch zu erreichen, daß dort, wo die Ortsseelsorger oder die Gemeinden das Patronat

ausüben, ihnen die Präsentation des Schullehrers abgenommen würde.

Dagegen erlauben wir uns zu bemerken, daß, wenn die Präsentation durch Private, seien es nun Domänenbesitzer oder Ortsseelsorger, oder Gemeinden, anerkannt nachtheilig ist, dieselbe weder dem einen noch dem andern zu belassen wäre.

Mag man übrigens auch bei der Präsentation in einzelnen Fällen nicht mit der wünschenswerthen Umsicht vorgegangen sein, so ist jenes Uibel in der That nicht so groß, als dasselbe dargestellt wird, oder es kann wenigstens beruhigend paralysirt werden.

Wird für die zweckmäßige Ausbildung der Lehramtskandidaten gesorgt; werden nur solche zum Lehrfache zugelassen, welche rücksichtlich ihrer Kenntnisse und ihres Verhaltens vertrauenswürdig sind; wird endlich dem Lehrer erst nach mehrjähriger, erprobter Verwendung im Lehrdienste das Befähigungszeugniß zur selbstständigen Uibernahme einer Schule mit der strengsten Unparteilichkeit ertheilt und derselbe auch in moralischer und politischer Beziehung unbedenklich befunden: so kann die Präsentation desselben dem Schulwesen wohl keinen besonderen Nachtheil bringen.

Aus dem Umstande, daß in einzelnen Fällen jüngere Lehrkräfte den älteren vorgezogen werden können, geht noch nicht hervor, daß dieses immer ein Nachtheil sei, oder in der Mehrzahl der Fälle geschehen müsse, und es wäre selbst dieses nicht Grund genug, den Schulbezirken die Einflußnahme auf die Wahl eines Mannes zu entziehen, welchem das Höchste und Werthvollste, die Erziehung der Kinder anvertraut werden soll, und zu dessen Erhaltung von diesen Seiten so große Opfer gebracht

werden. Würde es übrigens dennoch geschehen, daß die Präsentanten in Unkenntniß oder Böswilligkeit eine Wahl treffen möchten, welche mit dem Interesse der Schule offenbar kollidiren müßte, so ist und wäre deßhalb das Konsistorium oder die k. Landesstelle noch nicht verpflichtet, einen solchen Vorschlag zu bestätigen.

Auch haben diese Stellen durch die Besetzung der Religionsfonds- und Schulfonds- oder landesfürstlichen Patronate und in der supplirenden Ernennung bei getheilten Stimmen des Schulbezirkspatronates immerhin Mittel genug, dergleichen Fehler rücksichtlich der präterirten verdienstvollen Lehrer gut zu machen.

Wir sind demnach der Ansicht, daß dem Schulbezirkspatronat das Präsentationsrecht ebenfalls einzuräumen wäre. Die Wahl des zu Präsentirenden im Schulbezirkspatronate sollte dann unter der Leitung des Ortsseelsorgers geschehen, und es hätten hiebei nicht blos die Repräsentanten der betreffenden Gemeinden und der Ortsschulaufseher, sondern auch die Besitzer der in dem Schulbezirke gelegenen größeren Domänen-Antheile ihre Stimme abzugeben, weil sie vermöge ihres Besitzes zum Baue und zur Erhaltung der Schule verhältnißmäßig am meisten in Anspruch genommen sind.

Daß in allen vorangeführten Fällen der kollegialischen Abstimmung wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes die absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden hätte, dürfte von selbst einleuchten. Wo sich Stimmen zersplittern, würde es dem Bezirksamte obliegen, sich mit dem Schuldistriktsaufseher über einen Beschluß zu einigen und denselben, je nach ihrem Wirkungskreise, durchzuführen, oder als Vorschlag höhern Ortes vorzulegen.

Dieses vorangeführte System hätte nach unserm Dafürhalten den Vortheil, daß es, in seiner Gliederung

einfach, nicht ganz mit der Vergangenheit bricht, und auch nicht die Gegenwart vergißt, daß es keinen Theil überbürdet und einem jeden Betheiligten jene Berechtigung einräumt, die er billiger Weise ansprechen kann.

Alle Konsequenzen desselben ergeben sich leicht, und wir glauben, daß es hier nicht mehr nothwendig sei, sich in ihre weiteren Details einzulassen.

III.

Die Sonn- und Feiertags- oder Wiederholungsschulen.

Es ist eine bei denkenden Pädagogen anerkannte Wahrheit, daß der Unterricht der Jugend bis zu einem gewissen, wir nehmen an zum 12. Lebensjahre, in der Regel nur formelle Resultate, als: Erlernung des Lesens, Schreibens und Rechnens, Entwicklung und Schärfung des Gedächtnisses, Bildung des Denkvermögens — oder um bildlich zu sprechen — nur die Gestaltung der Rahmen bewirke, innerhalb deren sich erst bei reiferem Alter die Gruppen des reellen Wissens gestalten sollen.

Diese Behauptung dürfte selbst rücksichtlich des Religionsunterrichtes ihre Giltigkeit nicht verlieren, wiewohl es sich nicht läugnen läßt, daß, wenn dieser wichtige Zweig, welcher in der Schule Erziehungs- und Unterrichtsgegenstand zugleich ist, mit der gehörigen Umsicht erfaßt wird, der göttliche Same desselben in der kindlichen Brust vor jedem Wissen am leichtesten entkeimt, reift und Früchte trägt.

Diese Art der formellen Bildung ist für die Zukunft des Menschen von großer Wichtigkeit, und es gehört ein tiefer Scharfblick des Lehrers dazu, um zu erkennen, wann bei dem Kinde der eigentliche — oder um den Gegensatz des früheren Ausdruckes zu gebrauchen — der materielle oder Real-Unterricht beginnen solle, wie lange der formelle Unterricht das Uibergewicht

behalten, und wann, und in welcher Stufenfolge derselbe dem materiellen Unterrichte zu weichen habe.

In dieser Beziehung zeigt sich bei den Elementarschulen am Lande eine besondere Schwierigkeit.

Der Gesichtskreis der Dorfjugend, mit welcher sich ihre Eltern selten zu befassen pflegen, ist in der Regel viel enger gezogen, als jener der in der Stadt Gebornenen und Erzogenen, und es kostet den Volkslehrer viele Mühe, bevor er das in die Schule neu eingetretene Kind aus dem gedankenlosen Dahinglotzen zu einem an dem Unterrichte wirklich theilnehmenden Schüler herangebildet hat. Der Entschluß eines solchen Kindes, das Gehörte wieder vorzubringen, wird selten bald, bei manchem Kinde oft erst nach jahrelangem Bemühen erzielt.

Nicht minder schwer ist es, hierauf bei dem Kinde eine Lust am Lesen, Schreiben und Rechnen zu wecken, weil dieses formelle Wissen nicht so leicht in ein der Anschauungsweise der Kinder angenehmes Gewand gebracht und ihre Ausdauer dabei erzielt werden kann.

Mit der Uiberwindung dieser Schwierigkeiten vergehen in den Volksschulen meistens zwei bis drei Jahre, und erst nach dieser Epoche kann der Lehrer mit Erfolg stufenweise beginnen, den Kindern einiges praktisches oder reales Wissen beizubringen.

Daß übrigens hiebei, wenige ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, keine großen Resultate erzielt werden, zeigt der Besuch der Dorfschulen, oder, wenn man will, der Jahresprüfungen in denselben. Die Schulkinder besitzen daselbst eine mitunter rühmenswerthe Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben, allein von dem eigentlichen reellen Wissen wurde ihnen entweder nur die Religion gelehrt, oder es ist bloß diese bei den Kindern in Fleisch und Blut übergangen.

Die Realkenntnisse, welche in der neuern Zeit über Anregung des k. k. Unterrichtsministeriums gewöhnlich von den jüngern Lehrern in einigen Elementarschulen als eine dankenswerthe Zugabe gelehrt werden, erscheinen hier meistens blos im Gewande memorirter Sätze, und es ist dabei leicht die Wahrnehmung zu machen, daß diese Saat in dem Kinde von 10 bis 12 Jahren gewöhnlich noch keinen so bearbeiteten Boden findet, um Wurzel zu fangen und sich gehörig zu entwickeln.

Allerdings liegt wohl die Ursache dieser Erscheinung theilweise auch in dem Mangel an genügendem Lehrmateriale, in der bei diesen Zweigen noch unzureichenden Ausbildung und Erfahrung der Lehrer, und in der geringen Anerkennung, welche dergleichen Bemühungen bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu finden pflegen; — allein die Hauptursache dieser Erscheinung liegt unstreitig in der noch geringen Empfänglichkeit der Schulkinder selbst, in ihrem jugendlichen Alter und in der mit diesem häufig verbundenen Unlust, sich einer praktischen Richtung zuzuwenden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß mit dem Austritte eines Kindes aus der Dorf- oder Elementarschule (in der Regel im vollendeten 12. Jahre) der Unterricht desselben **nicht als geschlossen** erscheinen könne, sondern daß dieser vielmehr einer **Fortsetzung** dringend bedürfe.

Daß mit diesem Momente bei dem Dorfkinde der Selbstunterricht beginnen könne, wird Niemand behaupten, welcher aus eigener Anschauung die Stufe der geistigen Bildung solcher Kinder, die Kraft ihrer Selbstbestimmung oder die Mittel kennt, welche ihnen zur Erreichung eines Fortschrittes im Wissen zu Gebote stehen.

Bei denselben wäre im Allgemeinen an einen Fortschritt nicht zu denken, ja selbst das erworbene Wissen wäre bei ihnen der Vergessenheit preisgegeben, wenn nicht von irgend einer Seite für den ersteren die Bahn eröffnet, gegen die Letztere der Riegel vorgeschoben würde.

Dieß hat die Staatsverwaltung Oesterreichs anerkannt, indem sie mit dem §. 311 der politischen Schulverfassung vorschreibt, daß:

„da zur wahren und zweckmäßigen Bildung auf dem „Lande die vorgeschriebenen Schuljahre nicht „hinreichen, den Seelsorgern und Schullehrern die „Pflicht auferlegt werde, die der Schule entwachsene „Jugend (beiderlei Geschlechtes) an Sonn- und Feier„tagen Nachmittags **zu unterrichten.**"

Das ist nun der sogenannte Wiederholungsunterricht.

Um denselben in seiner Wesenheit kennen zu lernen, müssen wir darauf sehen, welche gesetzliche Vorschriften über diese besondere Art des Volksunterrichtes erlassen wurden. Dieses zeigt nachfolgende Skizze:

Jener Unterricht soll nach dem Gesetze „nicht bloß „in einer Wiederholung des bereits Erlernten bestehen, „sondern auch eine verhältnißmäßige Fortbil„dung gewähren, um dadurch die Kenntnisse der Lehr„gegenstände der zweiten Klasse besonders bei jenen „Lehrlingen zu befördern, die mit Zeugnissen, „daß sie wenigstens durch zwei Jahre die Trivialschul„gegenstände erlernt haben, zu einer Profession aufge„dungen worden sind."

Weiter bestimmt das Gesetz, „daß ein solcher Wie„derholungsunterricht überall stattfinden sollte, wo ein „ordentlicher Schulunterricht in den Gegenstän-

„den der deutschen Schulen ertheilt wird. Auch in allen „Landstädten und Märkten, wo sich keine Haupt„schulen befinden, sind die Geistlichen und Schullehrer „zur Haltung von Sonn- und Feiertagsschulen für die „der Schule erwachsene Jugend unter 18 Jahren „aufzumuntern."

In Dörfern dauert die Verpflichtung zum Besuche des Wiederholungsunterrichtes vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 15. Jahres und bei Lehrjungen bis zum Ende ihrer Lehrzeit, ohne Rücksicht auf ihr Alter und den Ort, wo sie in die Lehre gehen. (Studienhofkommissionsdekret vom 2. August 1823 Z. 4951 und 27. September 1826.) Hiedurch wird jedoch der Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen jenen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, keineswegs verboten.

Den Ortsseelsorgern ist unter Aufsicht der Schuldistriktsaufseher und im Einvernehmen mit den Ortsobrigkeiten überlassen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, ob der Wiederholungsunterricht an Sonnabenden oder Sonntagen, Vor- oder Nachmittags in zwei Stunden oder in kürzerer Zeit ertheilt werden solle.

Der Wiederholungsunterricht ist unentgeltlich.

Um einen fleißigen Besuch der Wiederholungsschulen zu erzielen, sind durch die politische Schulverfassung in einer Richtung Straffanktionen, in anderer Beziehung Belohnungen in Aussicht gestellt.

So darf ein Lehrling, welcher sich nicht über den fleißigen Besuch des Wiederholungsunterrichtes ausweisen kann, bei einer Strafe von 50 Reichsthalern nicht von der Zunft freigesprochen werden, und es ist solcher gehalten, auch über die allgemein vorgeschriebene Zeit durch längern Besuch den vernachlässigten Wiederholungs-

unterricht einzubringen. (Stud. Hofkom. Dekret vom 17. Sept. 1836 Z. 5626.)

Für die Vernachlässigung des Wiederholungsunterrichtes von der dazu verpflichteten Jugend haben die Eltern und Vormünder, welche Bürger einer Stadt oder eines Marktes sind, 4 fl. Strafgeld zu bezahlen.

Ganz mittellose Eltern und Vormünder, welche derselben Strafe verfallen, unterliegen der Strafe eines eintägigen Arrestes.

Dagegen sollen Lehrer, welche sich um den Wiederholungsunterricht besonders verdient machen, entweder zu einer Belobung, oder zu einer zeitlichen oder anhaltenden Remuneration, oder auch zu einer anderweitigen ehrenden Auszeichnung beantragt werden. (Stud. Hofkom. Dekrete vom 9. Februar 1821 Z. 868, 27. März 1834 Z. 19269 und 6. August 1834.)

Es entsteht nun die Frage:

1. Entspricht der Wiederholungsunterricht, wie er durch die vorstehend angeführten gesetzlichen Vorschriften normirt erscheint, bei dem gegenwärtigen Stande der Civilisation den Bedürfnissen der Jugend, oder welche sind die Gebrechen desselben?

2. Auf welche Art wäre der Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht einzurichten, um den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit zu genügen?

Die Beantwortung dieser Fragen bildet den Zweck des vorliegenden Artikels.

Ad 1. Daß der Unterricht in den Elementarschulen, mag er noch so fleißig und umsichtig geleitet werden, den im vollendeten zwölften Lebensjahre austretenden

Schüler nicht mit jenen Kenntnissen ausrüsten können, die er für das Leben dringend benöthigt, haben wir aus der psychischen Lage des Kindes bereits vorstehend bewiesen, und es wird dieses auch im citirten §. 311 der politischen Schulverfassung von der österreichischen k. k. Staatsverwaltung selbst anerkannt.

Aus diesem Grunde wird das Streben derjenigen, welchen der erhabene Beruf zu Theil geworden ist, an der Volkserziehung zu arbeiten, dahin gerichtet sein, sich dessen zu versichern, daß die Fortbildung der Jugend, wenn diese der Verpflichtung des ordentlichen Schulbesuches entbunden ist, überhaupt und in entsprechender Weise stattfinde.

Die in dieser Beziehung gegenwärtig bestehenden Vorschriften bieten, selbst wenn sie auch überall genau beobachtet würden, nach unserem Dafürhalten hiefür nicht die wünschenswerthen Garantien, ja dieselben sind für die Bedürfnisse der Gegenwart unzureichend.

Diese Behauptung läßt sich rechtfertigen, wenn man die Faktoren jenes Unterrichtes — den Lehrer, den Schüler und die Unterrichtsgegenstände in die Augen faßt.

In der Regel sind sehr viele, wenn nicht die meisten der gegenwärtigen Elementarlehrer gar nicht im Stande, einen zweckmäßigen Realunterricht zu ertheilen.

Gebildet in den frühern Präparandenkursen von 6 Monaten nach Methoden, welche den mächtigen Umschwung der gegenwärtigen Zeit gar nicht ahnten, beschränken sich in der Regel ihre Kenntnisse bloß auf den mechanischen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Musik, was allenfalls für die Jahre des ordnungsmäßigen Schulbesuches der Kinder ausreichte.

Betraten auch früher manche jungen Lehrer begeistert für das Wohl ihrer Schüler die Lehrstube; war auch damals ihre Brust erfüllt von dem Drange, sich im Interesse des ihnen anvertrauten Unterrichtes fortschreitend auszubilden, so erkaltete bald dieser ihr heiliger Eifer theils an den drückenden Nahrungssorgen, mit welchen die meisten zu kämpfen hatten, theils erlahmte er an dem systematischen Widerstreben der ältern ihnen vorgesetzten Lehrer, welche aus erklärlichen Gründen Allem, was von der althergewohnten Schablone der Lehrmethode abwich, als einer schädlichen „Neuerung“ abhold waren.

Diese Uibelstände sind, dem Himmel sei es gedankt, durch die rastlose Thätigkeit des h. Unterrichtsministeriums zum großen Theile beseitigt. Die Präparanden-Kurse haben vorläufig eine zweckmäßigere Umgestaltung erhalten, die bessere Dotation der Volksschullehrer wurde eingeleitet, und die Ertheilung verschiedener Realkenntnisse in der Elementarschule wird dem Lehrer anempfohlen und als Verdienst angerechnet.

Setzen wir nun voraus, es hätte sich bereits bei allen Schulen dieser wünschenswerthe Zustand herangebildet, so hat der Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht an Sonn- und Feiertagen für den Lehrer noch manche große Schwierigkeit.

Es ist eine nur zu oft wiederholte Klage, daß der Lehrer auf dem Lande neben seinem Schulamte gar zu viele andere Pflichten versehen müsse. Während er sich die ganze Woche hindurch mit dem Schul- und Privatunterrichte befaßt, Messen abschreibt und einstudirt, ist für ihn der Sonn- und Feiertag der anstrengendste und mühevollste Theil der Woche. Da heißt es, seine Funktionen als Küster erfüllen, bei der Frühmesse die Orgel spielen, die Kinder versammeln und in die Kirche führen, beim Hochamte den Chor zu dirigiren, dabei die Orgel

oder ein anderes Instrument spielen, oder vielleicht gar noch nebenbei im Chore mitsingen.

Kaum hat er sein karges Mittagmal eingenommen, geht es an den Wiederholungsunterricht, dann zum Segen und endlich noch zu einem Begräbnisse, welches gewöhnlich auf die Sonn- und Feiertage verschoben wird.

Mögen wir dieses vom Standpunkte der Physiologie oder Psychologie beurtheilen, so müssen wir zugestehen, daß es die menschlichen Kräfte überschätzen hieße, würde man von dem Lehrer beim sonn- und feiertägigen Wiederholungsunterrichte jene Lust und Geistesfrische erwarten, welche dieser äußerst wichtige Gegenstand unstreitig erfordert.

Hiezu kommt noch der Umstand, daß diese Art des Unterrichtes für den Lehrer die schwierigste ist, weil sich derselbe in Sphären bewegt, an die er weniger gewohnt ist, und weil er einem Auditorium docirt, das der Schule entwachsen an den Unterricht größere Anforderungen stellt, schwerer im Zügel erhalten wird und jedes Wort des erschöpften Lehrers schon aus Uibermuth seiner ländlichen Kritik unterzieht.

Für diesen anstrengenden Unterricht, welcher, wenn er gehörig ertheilt werden soll, die eifrigste Lektüre und demnach die Anschaffung verschiedener Werke erfordert, erhält der Lehrer kein stetes Honorar, und es ist ihm nicht zu verdenken, wenn er bei der Seltenheit der aus dem Schulfonde zu bewilligenden Remunerationen (von 12 bis 20 fl. CM. und in außerordentlichen Fällen von höchstens 30 fl. CM.), den Wiederholungsunterricht als eine lästige Zugabe seines Lehramtes ansieht.

Aehnliche Schwierigkeiten ergeben sich rücksichtlich der Wiederholungsschüler.

In diese Kategorie gehören nicht: die Knaben, welche an einem Gymnasium studiren oder die 4. Klasse (gegenwärtig die 1. Klasse der Unterrealschule) mit gutem Fortgange absolvirt haben, eben so auch nicht Knaben und Mädchen aus den höheren Ständen, welche einen fortlaufenden häuslichen Unterricht genießen und demnach durch das Gesetz vom Wiederholungsunterrichte befreit sind.

Wir rechnen aber auch nicht hieher die Lehrknaben bei Handels- und Gewerbsleuten in größeren Städten, namentlich in Orten, wo sich Real- oder wenigstens Hauptschulen befinden.

Zur realen Ausbildung dieser letztern sollten, wie wir in dem folgenden Artikel zeigen werden, statt der Wiederholungsschulen Handels- und Gewerbsschulen begründet werden.

Uns schwebt hier abermals nur die der Elementarschule auf dem Lande entwachsene Jugend vor, welche meistens beim Landbau und seltener im Gewerbe ihre Zukunft findet. Diese Jugend wird die ganze Woche hindurch bei den Arbeiten der Landwirthschaft oder des Gewerbes, und die Lehrlinge am Lande bei beiden zugleich verwendet.

An Sonn- und Feiertagen beschäftigt sie sich mit verschiedenen, nur an diesen Tagen üblichen Arbeiten und besucht den vormittägigen Gottesdienst in einer oft stundenweit entfernten Kirche.

Gleich nach dem Tische geht es zum Wiederholungsunterrichte, dann zur Christenlehre und endlich zum Segen.

Bei Betrachtung dieser Zeiteintheilung wird wohl Niemand behaupten, daß die Empfänglichkeit der Jugend für den Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht an

Sonn- und Feiertägen hinreichend sein könne, und dieß um so weniger, wenn er bedenkt, daß sich diese Jugend auch nach einer Erholung oder einem Vergnügen sehnt, und in dem Wiederholungsunterrichte nur ein Hinderniß der Erfüllung ihrer Wünsche erblickt, das sie so oft als möglich durch Ausbleiben vom Unterrichte zu beseitigen strebt.

Dem Kinde, welches die Sonn- und Feiertagsschulen mit Fleiß besucht, und zu seiner Veredlung benützt, winkt außer dem stoischen Bewußtsein der erfüllten Pflicht keine besondere Aufmunterung, wie sie doch der Mensch fast in allen Lagen des Lebens braucht; nicht einmal ein mäßiges Gefühl der Ehrsucht wird bei ihm befriedigt, da sich wegen der ungelegenen Zeit des Unterrichtes, wegen des Abgangs einer Prüfung und wegen der bekannten Indolenz der Landbevölkerung Niemand nm seine Fortschritte bekümmert.

Zwar soll nach der Schulverfassung der Seelsorger und der Ortsschulaufseher nach Möglichkeit jedesmal bei dem Wiederholungsunterrichte zugegen sein.

Unserer Geistlichkeit muß man gewiß zum Ruhme nachsagen, daß sie sich den Schulunterricht mit besonderer Vorliebe angelegen sein läßt; wer aber erwägt, daß der Landgeistliche an Sonn- und Feiertagen die meisten und anstrengendsten Pflichten zu erfüllen hat, der wird es ganz erklärlich und entschuldigungswerth finden, daß sich bei ihr jene Möglichkeit nicht so leicht und oft ergibt.

Möglicher wäre die Erfüllung dieser Pflicht dem Ortsschulaufseher; nichts destoweniger besucht dieser den Wiederholungsunterricht selten, so daß sich jener wichtige Zweig der Volksbildung nicht der geringsten Theilnahme in der Gemeinde erfreut.

Die Ursache dieser Erscheinung hier auseinanderzusetzen, wollen wir uns ersparen, da es ein Thema berühren hieße, das manch' strenges Wort hervorrufen könnte.

So wie nicht dafür gesorgt ist, die Kinder zu einem fleißigen Besuche des Wiederholungsunterrichtes anzueifern, so fehlt im Gesetze für diese eine Strafsanktion, wenn sie diesen Unterricht nicht besuchen.

Ihre Eltern, Vormünder ꝛc. werden bei solchen Unterlassungen bestraft, und doch sind es sehr oft nur die Kinder, welche eigentlich die Strafe verdienen, weil sie, ungeachtet der Weisung ihrer Angehörigen, dem ihnen widerlichen Unterrichte auszuweichen suchen.

Nur dem in Erfüllung dieser Pflicht nachläßigen Lehrjungen droht die Gefahr, kein Zeugniß über den Besuch des Wiederholungsunterrichtes und sonach auch keine Freisprechung zu erlangen; im praktischen Leben wird jedoch diese Drohung selten und nur in äußerst schreienden Fällen verwirklicht.

Was die Unterrichtsgegenstände bei den Sonn- und Feiertags-Schulen anbelangt, so beschränken sich diese bei den meisten Schulen nur auf Lesen, Rechnen, Schreiben und die Religion, so zwar, daß dieser Unterricht in der Regel nur ein Wiederholungs-, selten aber ein Fortbildungsunterricht genannt werden kann.

Die Ursache dessen liegt theils in der geringen Bildungsstufe der Jugend, theils in der vorstehend bereits erklärten Schlaffheit der Lehrer, theils endlich im Abgange entsprechender Lehrmittel für die Schulen.

In die letztere Kategorie gehören populäre Bücher der Realkenntnisse zur Belehrung des Lehrers und wieder solche, welche den Schülern in die Hände gegeben, und von ihnen auch zu Hause benützt werden sollten;

dahin gehören endlich alle Hilfsmittel zur Anschauung und Demonstration, welche zur Verbreitung von Realkenntnissen wesentlich nothwendig sind.

Erwägen wir noch, daß jener äußerst mangelhafte Wiederholungsunterricht in der Regel an den Feiertagen gar nicht ertheilt wird, daß sich durch verschiedene Vorfälle, durch Krankheiten der Lehrer und Schüler nicht selten Störungen in demselben ergeben, daß zur nothwendigen Vermeidung des Begegnens beider Geschlechter bei vielen Schulen der Wiederholungs-Unterricht an abwechselnden Sonntagen ertheilt zu werden pflegt, so sehen wir selbst diesen Unterricht auf einen etwa 20maligen Besuch im Jahre zusammengeschrumpft, und es braucht keiner pädagogischen Kenntnisse, um gleich auf den ersten Anblick zu erkennen, daß ein solcher Unterricht beinahe erfolglos sein müsse.

Haben wir nun die Gebrechen aufgedeckt, welche einem gedeihlichen Fortbildungsunterrichte entgegenwirken, so ist es weniger schwer, die Mittel zu finden, durch welche diese beseitigt werden könnten.

Dahin rechnen wir

ad 2. vor Allem die Verfügung, daß der Wiederholungsunterricht statt an Sonn- und Feiertagen an einem entsprechenden Werketage abgehalten werde.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Jugend in der Regel erst mit dem 12. Jahre für den Realunterricht empfänglich ist, darauf dringen, es möge die Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuche bis zum vollendeten 14. Jahre, wie dieses im benachbarten Preußen eingeführt ist, ausgedehnt werden.

Ließe sich diese Maßregel allgemein gleich durchführen, gern würden wir im Interesse der Volksbildung derselben beipflichten; aber da der Realisirung derselben eingewurzelte Vorurtheile und ein übelverstandener Egoismus entgegenstehen dürften, so begnügen wir uns mit der Hälfte jenes anzustrebenden Zieles, indem wir den Antrag stellen, es möge der regelmäßige Schulunterricht bis zum vollendeten 13. Lebensjahre ausgedehnt und statt des bisherigen Wiederholungsunterrichtes an Sonn- und Feiertagen zur Realbildung der Jugend der halbe Donnerstag, respective nur 3 Stunden in der Woche, geopfert werden.

Die Ausdehnung des regelmäßigen Schulunterrichtes bis zum vollendeten 13. Lebensjahre bringt so offenbare Vortheile mit sich, daß es wohl nicht nothwendig erscheinen dürfte, dieselben näher auseinanderzusetzen, und wir enthalten uns dessen hier um so mehr, als dieser Vorschlag eine specielle Frage bildet, die eine besondere Besprechung verdiente, und als es für unsern Zweck hinreicht, diesen Wunsch hier nur anzudeuten.

Was die Verlegung des Wiederholungs- oder Fortbildungsunterrichtes auf den Donnerstag anbelangt, so wäre dieses Opfer für den Landmann während des Winters und während einer Hälfte des Herbstes und Frühjahrs gar nicht in Rechnung zu bringen, und es würde der wirkliche Entgang einer ohnehin nicht entwickelten arbeitenden Kraft durch einen halben Tag in der Woche, und zwar bloß während des Sommers und der Hälfte des Frühjahres oder des Herbstes, durch die geistige und moralische Ausbildung der Jugend reichlich wiederersetzt werden.

Uibrigens könnte man während der dringenden Zeit der Ernte von jener Verpflichtung immerhin Umgang nehmen.

Was die Lehrknaben bei Gewerbsleuten anbelangt, so ist die Zahl derselben in Dörfern und kleinern Märkten sehr unbedeutend, weil jeder, welcher ein Gewerbe erlernen will, sich meistens in einer Stadt heranbildet.

Auch ihre noch ungeübte Kraft durch einen halben Tag der Woche zu entbehren, ist wohl für den Lehrherrn kein großes Opfer, und bald müßte die bessere Ausbildung der Lehrlinge solche Früchte bringen, daß der Lehrherr von Opfern zu reden keinen Grund hätte.

Abgesehen davon, daß durch diese Maßregel die wichtigsten Gebrechen beseitigt würden, welche wir ad a in Beziehung auf Lehrer und Schüler angedeutet haben, dieselbe hätte noch viele andere Vortheile in ihrem Gefolge.

Durch Verlegung des Wiederholungsunterrichtes auf den Donnerstag ist die Möglichkeit geboten, dem zu vielen wichtigen Klagen Anlaß gebenden Begegnen beider Geschlechter der heranreifenden Jugend (wir meinen nicht in der Schule, denn der gemeinsame Unterricht für diese ist nach den bestehenden Gesetzen verboten) dadurch auszuweichen, daß die Zöglinge des einen Geschlechtes Vor- und die des anderen Geschlechtes Nachmittags unterrichtet würden.

Dadurch stünden diesen beiden Geschlechtern alle Lehrmittel der Schule zu Gebote, und es wäre nicht nothwendig, für diesen Zweck (wie dieses häufig der Fall ist) den Unterricht abewechselnd je einen Sonntag, also erst innerhalb der Zeit von 14 Tagen einmal zu ertheilen.

Die Mädchen könnten mit Rücksicht auf die ihnen winkende Zeit eines längeren Unterrichtes schon während des regelmäßigen Schulbesuches oder wenigstens beim

Wiederholungsunterrichte weibliche Handarbeiten, die sie im Hauswesen brauchen, und die sie meist von selbst lernen müssen und dann nur schlecht kennen, lernen.

Die Jugend wäre endlich an Wochentagen nicht so zerstreut und allen jenen Gefahren ausgesetzt, wie solche an Sonn- und Feiertagen durch Tanzmusiken, Spiele ꝛc. vielfach drohen und bereits auch großen Schaden verursachten.

Allerdings gestattet, wie bereits angeführt wurde, das Gesetz dem Ortsseelsorger, den Wiederholungsunterricht an Sonnabenden, folglich auch an einem Wochentage ertheilen zu lassen; allein dieser Tag ist für die heranreifende, in der Arbeit schon mehr verwendete Jugend nicht passend, und wenn er es wäre, so würde die fast überall als etwas Ungewöhnliches erscheinende Wahl desselben zum Fortbildungsunterrichte als eine Willkür des Ortsseelsorgers gedeutet werden, welches leicht zu vielen unliebsamen Kollisionen führen könnte.

Verordnet jedoch die Regierung die Verlegung des in Rede stehenden Unterrichtes auf den Donnerstag (ihre Berechtigung hiezu wird wohl Niemand bezweifeln), so wird sich bei den hiefür sprechenden gewichtigen Gründen das Volk dieser gesetzlichen Maßregel um so williger fügen, als dasselbe die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Wiederholungsunterrichtes bereits selbst anerkennt.

Nur wäre es in diesem Falle wünschenswerth, zur bessern Bezeichnung der Sache und ihres Zweckes jenen Unterricht nicht sowohl Wiederholungsunterricht als vielmehr **Fortbildungsunterricht** zu nennen.

Daß durch jene Maßregel die Ertheilung der Christenlehre an Sonn- und Feiertagen nicht alte-

rirt werden brauchte, daß diese sogar hiedurch gewinnen müßte, brauchen wir nicht erst umständlich darzulegen.

Damit übrigens dem Lehrer eine Aneiferung geboten würde, dem Fortbildungsunterrichte mit Eifer seine Kräfte zu widmen, empfehlen wir die Einführung des Schulgeldes für diesen Unterricht, die Abhaltung von Prüfungen bei Schulvisitationen und die Ertheilung von Belobungen, Remunerationen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen in diesem wichtigen Zweige des Volksunterrichtes.

Dem Lehrer wird die Zahlung des Schulgeldes einen erwünschten Ersatz bieten für den Mehraufwand von Kräften und für den Ankauf von Schriften zum Selbststudium; den Eltern solcher Kinder kann hingegen diese Zahlung, welche höchstens 6 kr. K. Mze. per Kind monatlich zu betragen hätte, wegen ihrer Geringfügigkeit wohl kaum lästig fallen, und sie würden dieses Schulgeld desto williger zahlen, je mehr sie sich überzeugen, daß durch den Fortbildungsunterricht den Kindern die größte Wohlthat erwiesen wird.

Wollte man einwenden, daß selbst die Zahlung jenes unbedeutenden Betrages in den gegenwärtigen Zeiten manchen Eltern schwer fallen würde, so bemerken wir dagegen, daß beim Fortbildungsunterrichte eben so wie bei dem regelmäßigen Schulbesuche die Kinder armer Eltern vom Unterrichtsgelde befreit sein sollten, und daß rücksichtlich der für die Dauer nothwendigen Maßregeln die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse nicht zum Maßstabe genommen werden können. *)

---

*) In Wien und den Vorstädten hat nach dem Studienhofkommissionsdekrete v. 29. Aug. 1840 Z. 529 jeder Wiederholungsschüler an allen Tagen, an welchen Wiederholungsunterricht

Aber auch für die Schüler ist eine Aneiferung zum Besuche des Fortbildungsunterrichtes wünschenswerth, ja nothwendig.

Die beste und wirksamste Aneiferung soll wohl die Art und der Gegenstand des Unterrichtes bieten; neben dieser wird sich aber auch die Abhaltung von Prüfungen und die Ertheilung der Prämien für die ausgezeichnetesten Schüler und Schülerinen als nützlich bewähren. *)

Neben diesen Mitteln wäre auch durch wirksame Strafsanktionen, welche neben den bestehenden erlassen werden sollten, der Besuch des Fortbildungsunterrichtes zu fördern.

Diejenigen Schüler oder Schülerinen, welche trotz der Anweisung oder Gestattung ihrer Eltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren ꝛc. ꝛc. den Fortbildungsunterricht nicht besuchen, wären nach fruchtloser Ermahnung von Seite des Ortsseelsorgers durch den Gemeindevorsteher zu ihrer Pflicht zu verhalten. Reichte auch ihr Einfluß nicht mehr hin, so hätte die polit. Bezirksbehörde ihr Amt zu handeln, indem sie solche Individuen unter die Aufsicht der k. k. Gensd'armerie stellt, welche gelegenheitlich ihrer Patrouillen den Schulbesuch der Renitenten überwachen, und diese im Ausbleibungsfalle zwangsweise in die Schule abführen müßte.

Einige wenige Fälle dieser zwangsweisen Vorfüh-

---

stattfindet, den Betrag von 2 kr. K. M. für den Lehrer mitzubringen. Es wäre demnach die Bestimmung eines Schulgeldes für den Wiederholungsunterricht in Oesterreich nichts Neues.

*) Seit einigen Jahren wird dieses Mittel der Prüfungen und Prämien für die Wiederholungsschüler der Teiner Hauptschule in Prag angewendet, und die Wirksamkeit desselben hat sich daselbst auch glänzend erwiesen.

rung oder, wo solche erfolglos bliebe, selbst der Arrestation würden ihre moralische Wirkung nicht verfehlen, und den Behörden zuverlässig häufige Amtshandlungen dieser Art ersparen. *)

Auf diese Weise wäre wohl ein fleißiger Besuch des Fortbildungsunterrichtes gesichert; nichtsdestoweniger sollte analog der Bestimmung für die Lehrlinge festgesetzt werden, daß derjenige, welcher den Fortbildungsunterricht vernachlässigt, auch über das vollendete 15. Jahr denselben besuchen müsse, bis er alle jene Lehrstunden eingebracht hätte, welchen er sich früher muthwillig zu entziehen wußte.

Zu diesem Behufe wäre den Lehrern eine genaue Verfassung der Beschreibungsbücher und eine strenge Führung der Fleißkataloge auf das eindringlichste einzuschärfen, und von allen berufenen Organen die Beobachtung der vorstehend beantragten Vorschriften auf das gewissenhafteste zu überwachen.

Was endlich die Lehrmittel anbelangt, so beschränken sich diese leider noch in den meisten Elementarschulen auf eine schwarze Leinwandtafel für die Vorschriften und auf eine schwarze Holztafel zum Rechnen.

Die Mittel, welche zum Anschauungs- und Realunterrichte erforderlich sind, werden bis jetzt nur in jenen wenigen hervorragenden Gemeinden angeschafft, welche das Glück hatten, in ihrer Mitte Männer zu besitzen, deren Verstand die große Aufgabe der Gegenwart erfaßt, und deren Herz für das Wohl der Jugend und des Vaterlandes begeistert ist.

---

*) Die zwangsweise Vorführung auch derjenigen säumigen Kinder, welche sich im schulpflichtigen Alter befinden, wäre nach unserem Dafürhalten eine der wirksamsten Maßregeln zur Förderung des fleißigen Schulbesuches.

Die Lehrmittel sind für den Unterricht eben so wichtige Faktoren, als die Lehrer und die Schüler; sie verdienen daher auch dieselbe Fürsorge und Aufmerksamkeit, wie die beiden letztern.

Von diesem Standpunkte ausgehend, dürfte sich die hohe Regierung aufgefordert sehen, nach reiflich erwogener Festsetzung des Bedarfs derartiger Lehrmittel, sowohl für den Elementar- als für den Realunterricht den Gemeinden aufzutragen, damit diese für ihre Schulen das Erforderliche aus eigenen Mitteln anschaffen.

Diese Auslage kann selbst für die ärmste Gemeinde erschwinglich werden, wenn die Staatsverwaltung zur Verfertigung solcher Objekte selbst die einleitenden Schritte thut, wie wir dieses in dem Artikel von den Gewerbsschulen näher besprechen werden.

Mit diesen Verfügungen, glauben wir, dürfte es gelingen, einen gedeihlichen Fortbildungsunterricht anzubahnen, und unsere Landbevölkerung zu jener Stufe der Bildung heranzubilden, die sie bedarf, um in ihrer glücklichen Heimath das materielle und geistige Wohlbefinden zu erlangen, welches ihr diese reichlich zu bieten im Stande ist.

Zum Schlusse dieses Artikels wollen wir noch eines Vorschlags erwähnen, welcher rücksichtlich der Wiederholungsschulen in der böhmischen Zeitschrift „Škola" von einem eifrigen Pädagogen vorgebracht worden ist.

Es wird daselbst angetragen, den Wiederholungsunterricht statt an Sonn- und Feiertagen an Werktagen, und zwar Abends abhalten zu lassen. Wir können dieser Ansicht unmöglich beipflichten, da nach unserer Meinung die Durchführung jenes Vorschlags mit vielen Uibelständen verbunden wäre.

Wir weisen hier vor Allem darauf hin, daß die Landschulen selten nur für einen Ort bestimmt sind, sondern oft für 5 bis 6 oder noch mehr Gemeinden dienen.

Welche moralische Gefahren, welche Unannehmlichkeiten und Nachtheile damit verbunden wären, wenn die Dorfjugend erst gegen Abend zur Schule ginge und spät des Abends von dort zurückkehrte, ist wohl von selbst einleuchtend. Wir heben hier nur vorzüglich den Umstand hervor, daß die Landbevölkerung gewöhnlich zeitig zu Bette geht, folglich durch Abendschulen in ihrer natürlichen Lebensweise gestört würde, und daß in Oesterreich wegen seiner Lage in der gemäßigten Zone der Herbst und das Frühjahr in der Regel eine naßkalte Witterung mit sich bringen, welche die Gesundheit leicht gefährdet, und die Verbindungen der Dörfer unwegsam macht.

Abgesehen von diesen Hindernissen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die der Schule entwachsene Dorfjugend, da sie bereits für häusliche Arbeiten verwendet wird, in ihrer körperlichen Abmattung und bei der Zerstreutheit, welche die Eindrücke des Tages auf den Geist des jungen Menschen ausüben, am Abende eben so wenig für das Lernen empfänglich sein wird, wie man von dem Lehrer, nachdem er sich den ganzen Tag mit dem Unterrichte befaßt hat, eine Lust und Geistesfrische zum Lehren nicht erwarten kann.

Selbst die Beleuchtung des Schullokals, welche Mancher vielleicht als eine Kleinigkeit ansehen möchte, ist hier nicht unwichtig, da sie (wir können uns eine Dorfschule nicht so leicht brillant beleuchtet denken) abgesehen von den hiemit verbundenen Kosten entweder die Beschränkung des Unterrichtes auf besondere Zweige oder

aber einen Nachtheil für die Augen der Jugend mit sich führen könnte.

Wenn zu unserer Widerlegung vielleicht darauf hingewiesen werden wollte, daß in England Abendschulen mit gutem Erfolg bestehen, so dürfte diese Einwendung entfallen, wenn man erwägt, daß es sich hier um ganz heterogene Verhältnisse handelt, daß jene Abendschulen dort meist für Fabrikskinder errichtet sind, während hier von einem Fortbildungsunterrichte für die Dorfjugend die Rede ist, daß dort dieser Unterricht für die Kinder eines Ortes oft einer einzigen Fabrik ertheilt wird, während hier von der Jugend aus mehren mitunter weit entlegenen Ortschaften die Rede ist.

Die Abendschulen sind bei uns höchstens in Städten möglich, und wir werden auch im folgenden Artikel selbst veranlaßt sein, in einem speciellen Falle auf den Unterricht während der Abendstunden anzutragen.

IV.

Die Gewerbsschulen.

In dem vorstehenden Artikel „Staat und Schule" brachten wir die Behauptung vor, daß aus der zweckmäßigen Benützung der materiellen Kräfte Oesterreichs eine neue Aera für diese große Monarchie emporblühe, und daß aus diesem Grunde die Pflege der Naturwissenschaften, der Nationalökonomie, und die Verbreitung der umfassendsten Handels- und Gewerbskenntnisse, ja einer realen Bildung selbst bei den untersten Volksschichten als eines der dringendsten Bedürfnisse unserer Gegenwart bezeichnet werden müsse.

Wir sind des Dafürhaltens, daß wir uns des Beweises für diesen Satz entheben können, da es wohl kaum Jemanden geben wird, der die Wahrheit dieser Behauptung nur einigermaßen bezweifeln wollte.

Dagegen dürfte es hier nicht überflüssig sein, vor Erörterung des uns zur Aufgabe gestellten Gegenstandes in gedrängter Kürze zu beweisen, daß sowohl die Staatsverwaltung als auch die Völker Oesterreichs jenen Mahnruf der Zeit richtig gewürdigt, und soviel in ihren Kräften lag, auch bereits geleistet haben.

Mit dem Regierungsantritte unseres geliebten Monarchen wurden die Zollgrenzen, welche zwei Hälften unserer Monarchie trennten, beseitigt, und große Strecken bereits aufgebauter und demnächst zu errichtender Eisenbahnen und Telegraphen, so wie eine Menge

neuer Straßen sollen den leichteren Verkehr zwischen den einzelnen Ländern im Innern und zwischen dem Gesammtstaate und dem Auslande bewirken.

Nicht blos daß die Schifffahrt auf dem großen Flußnetze der Monarchie nach Möglichkeit gefördert wurde, die Regierung macht auch die eifrigsten Anstrengungen, um Oesterreichs Seehäfen dem Lande nutzbarer zu machen und den in dieser Richtung bereits rühmlichen Eifer der Privaten zu unterstützen.

Eine eigene neugeschaffene Seebehörde hat die wichtige Aufgabe, alle diesfälligen Interessen nach Kräfen zu wahren, so wie durch den Bau und Kauf neuer Kriegsschiffe eine unserer Monarchie würdige Seemacht entfaltet werden soll.

Der Handel wurde dadurch vorzüglich gefördert, daß die österreichischen Consulate vermehrt und regulirt, daß die Statuten der Nationalbank einer Revision unterzogen, daß Filialen dieses Institutes in größeren Städten begründet worden sind.

Eine schöne Schöpfung der Neuzeit sind auch die Handels- und Gewerbekammern, welche die Aufgabe haben, die gemeinsamen Wünsche ihres Standes vorzubringen und durch den Verkehr der ausgezeichnetsten Fachmänner nicht nur eine Wechselwirkung und Vereinigung der verschiedenen Handels- und Gewerbs-Interessen, sondern auch eine Bereicherung ihres Wissens zu bewirken.

Die Revision der Handels-, Gewerbs- und Wechselgesetze soll für diese großen Schöpfungen schützende und fördernde Maßregeln hervorrufen.

Der Bergbau findet in der Staatsverwaltung den eifrigsten Förderer, und ein neues Berggesetz, so wie die Begründung der geologischen Reichsanstalt sind die thatsächlichsten Beweise ihrer dießfälligen Thätigkeit.

Für den Ackerbau ward durch die Verfügungen zur Entsumpfung großer Länderstrecken in Ungarn und im österreichischen Italien ein neuer Schatz erworben, und die Vermehrung von Ackerbauschulen wie die Thätigkeit der verschiedenen ökonomischen Gesellschaften bietet die Triebfedern zur Bewirkung eines zeitgemäßen Fortschrittes in diesem wichtigen Zweige der Nationalproduktion.

So wie sich der Kultur der Naturwissenschaften zahlreiche Kräfte zuwendeten, so wurde auch in Beziehung auf die Pflege der Nationalökonomie dadurch die möglichste Thätigkeit entwickelt, daß Männer, welche sich in dieser Wissenschaft einen Namen erworben haben, nach Oesterreich berufen und Vorträge über die Volkswirthschaft bei allen Rechtsakademien veranlaßt worden sind. In den mittleren Sphären soll hingegen die zahlreiche Begründung der Realschulen und die Vervollkommnung der technischen Lehranstalten ihre Früchte tragen.

Riesenhaft ist gewiß die Thätigkeit, welche Oesterreich während eines Zeitraumes von etwa 5 Jahren in der vorbezeichneten Richtung entwickelte, und groß müssen unzweifelhaft die Folgen sein, welche solche Anstrengungen für das Gesammtvaterland hervorbringen werden.

Deßhalb wird indeß noch Niemand behaupten, es sei in Oesterreich zur Förderung der materiellen Interessen alles Erforderliche geschehen, und man könne dermalen die Hände in den Schooß legen, um die Resultate all' der neuen Schöpfungen abzuwarten.

Unser Staat muß unstreitig noch manches Neue schaffen, und nie kann und wird bei den fortwährenden Fortschritten des menschlichen Geistes oder bei dem Wechsel

der Ansichten und des Geschmackes ein Stillstand in dieser Hinsicht eintreten.

Alle jene Maßregeln zu bezeichnen, welche gegenwärtig in dieser Beziehung vielleicht noch wünschenswerth wären, ist nicht der Zweck dieser kleinen Schrift, wir beschränken uns bloß auf das Schulwesen, und hier wieder nur auf einen speciellen Zweig desselben, wie solcher in der Aufschrift dieses Artikels näher bezeichnet ist.

Bereits zu wiederholten Malen hatten wir Gelegenheit darauf hinzuweisen, es sei ein dringendes Bedürfniß, daß nach Möglichkeit allen Volksschichten ein reales Wissen, wie dieses das materielle Streben der Gegenwart erfordert, zugänglich gemacht werde.

Welche Maßnahmen in Beziehung auf die untersten Volksschichten in den Elementarschulen wünschenswerth wären, haben wir bereits in dem Artikel über die Wiederholungs- und Fortbildungsschulen in Kürze darzustellen versucht.

Eine weitere Frage ist es, ob die bestehenden Real- und technischen Schulen für die Ausbildung des Gewerbs- und Handelsstandes genügen, oder ob nicht neben denselben noch andere Schöpfungen zur Verbreitung der erforderlichen Kenntnisse wünschenswerth wären.

Betrachten wir den Handelsstand, so läßt sich nicht läugnen, daß derselbe durch die Real- und technischen Schulen eine tüchtige allgemeine Bildung erhält; die speciellen Kenntnisse seines Berufszweiges sucht dieser jedoch in den Handelsschulen, an welchen Oesterreich noch Mangel leidet, so daß diejenigen, welche sich in den Handlungswissenschaften eine höhere Ausbildung erwerben wollen, in der Regel ausländische Handelsschulen zu besuchen pflegen.

Wenn wir übrigens auch die Nothwendigkeit der Begründung der Handelsschulen in Oesterreich anerkennen, so sind wir dennoch nicht der Meinung, daß bei den gegebenen Verhältnissen die Regierung berufen sei, solche selbst zu begründen.

Die Rechtfertigung dieser unserer Ansicht ergibt sich, wenn wir darauf hinweisen, daß der Handelsstand unter die gebildeten Klassen Oesterreichs gehört, folglich die Beweggründe selbst einsehen kann, welche für eine zweckmäßige Ausbildung seines Nachwuchses sprechen, daß der Handlungsstand über große Kapitalien gebietet, die er nicht alle für den Verkehr benöthigt, und welche ihm die Begründung gemeinnütziger Anstalten möglich machen; daß derselbe endlich des Vortheils der Vereinigung in den Handels-Kammern genießt, wie solche andern Volksklassen nicht zu Statten kommen und wodurch er am leichtesten in die Lage gesetzt wird, eine solche Angelegenheit gemeinsam zu besprechen und mit vereinten Kräften durchzuführen.

Nicht so ist es mit dem Gewerbsstande. Wenn auch dieser in den Handels- und Gewerbskammern ebenfalls vertreten ist, so bildet er meistens das ohnmächtigste Kontingent derselben.

Gebildet nur in den Elementar- und Hauptschulen, bringt derselbe ein spärliches Wissen in's praktische Leben. Der Gesichtskreis seiner Anschauungen erweitert sich später gewöhnlich nur um die mechanische Kunstfertigkeit seines Gewerbes, weßhalb er von den Fortschritten der Industrie mächtig bekämpft, vielfach jetzt schon ein kümmerliches Leben fristet. Daß dieser Stand, ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, in den Kammern nicht über große Kapitalien des Wissens disponirt, daß derselbe

selten große Geldkräfte besitzt, ist eine bekannte und erklärliche Thatsache.

Noch kann man in der Regel den Gewerbsmann bei uns nicht in die Reihe der Industriellen, im modernen Sinne genommen, stellen, und es wird manches Jahrzehend verfließen, ehe diese beiden homogenen Klassen verschmelzen werden.

Mehrseitig bezeichnet man die Realschulen als die Vorbildungsschulen für den Gewerbsstand. Ob und in wie weit die Realschulen diese Aufgabe lösen, wollen wir hier nicht auseinandersetzen, uns genügt bloß darauf hinzuweisen, daß diese Institute bis jetzt wohl von den Industriellen, selten aber von den Gewerbsleuten zu ihrer Vorbildung benützt wurden.

Bisher traten nämlich in die Realschule meistens bloß die Kandidaten der technischen Studien.

Aus der Realschule widmen sich aber erst jene dem Gewerbsstande, welche durch verschiedene Gründe zum Austritte aus den Studien genöthigt sind, und welche im Handelsstande oder bei den Fabriken keine Aufnahme gefunden haben.

Die Gewerbsleute oder vielmehr die Industriellen, welche in den Realschulen ihre Vorbildung erhalten sollen, müssen erst heranwachsen, und es wird noch lange dauern, ehe die Idee das Volk durchdringt, daß das Gewerbe von einem höhern Standpunkt aufgefaßt und mit mehr Kenntnissen betrieben werden müsse, als dieß bisher geschah, und daß hiefür demnach der Besuch höherer als der Elementar- oder Hauptschulen erforderlich sei.

Um die Tausende der ohne jene Vorbildung in die Lehre bereits eingetretenen Lehrlinge nicht zu solchen Gewerbsleuten heranwachsen zu lassen, welche die Fortschritte der Neuzeit überflügeln und erdrücken; um jenen,

welche wegen ihrer Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse höhere als die Elementar- oder Hauptschulen nicht besuchen können, die dringendst nothwendigen Kenntnisse zu suppliren, und um hiedurch das Bleigewicht zu vermindern, welches in einem weniger gebildeten Gewerbsstande dem schnelleren Aufschwunge der österreichischen Industrie entgegensteht, wäre es nach unserm Dafürhalten am zweckmäßigsten, in den größern Städten der Monarchie (wo nur eigentlich der Gewerbsstand gebildet wird) Gewerbsschulen zu begründen.

Diese wären dann die eigentlichen Fortbildungsschulen für die der Schulpflicht entwachsenen und in die Lehre eingetretenen Jünglinge, sie wären eine Ergänzung der im Artikel III der Wiederholungsschulen bevorworteten Maßregeln und hätten die Aufgabe, das praktische Interesse des Handwerkers zu befriedigen, jungen Leuten, die sich einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fähigkeiten beizubringen, welche sie zum verständigen Betriebe des Gewerbes geschickt machen.

Haben wir nun die Nothwendigkeit und die Tendenz der Gewerbsschulen bewiesen, so entstehen die Fragen:

1. Von wem sollen die Gewerbsschulen ins Leben gerufen werden, und

2. Wie sind dieselben einzurichten, daß ihr Bestand gesichert werde, und daß sie jene Früchte tragen, welche von denselben erwartet würden?

Die erste Frage kann leicht aus jenem beantwortet werden, was wir in dieser Abhandlung bereits angeführt haben.

Der Gewerbsstand repräsentirt ein mächtiges Interesse in der großen Maschine des Staates; die Höhe seiner Bildungsstufe, die Qualität seiner Produkte influenciren das materielle Wohlsein der Gesammt-Bevölkerung.

Daraus geht hervor, daß die Staatsverwaltung diesem wichtigen Stande eine besondere Aufgabe zuwenden, und demselben, wo es nöthig ist, hilfreich unter die Arme greifen müsse, wie dieses bei uns auch wirklich der Fall ist.

Da es nun eine unläugbare Thatsache ist, daß der Gewerbsstand in Oesterreich mit den Fortschritten des Auslandes nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern vielmehr von denselben überrascht wurde; da ein schneller Aufschwung desselben ein schreiendes Bedürfniß ist, und in seiner Mitte noch nicht jenes Maß von Willenskraft und Intelligenz gefunden wird, welches zur selbstständigen Gründung solcher Institute unter dem Schutze der Regierung erforderlich erscheint: so geht daraus nach unserer Meinung konsequent hervor, daß die österreichische Staatsverwaltung in dieser Angelegenheit selbst die Initiative ergreifen, ja nöthigenfalls auch imperativ einschreiten sollte.

Was die zweite Frage wegen der Einrichtung der Gewerbsschulen anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß wir hier in ein Detail nicht eingehen können, da der Zweck dieser Schrift bloß dahin geht, Ideen anzuregen, welche wir zeitgemäß finden, und demnach die

Durchführungsmodalitäten, wenn unsere Vorschläge Anklang finden, von Fachmännern berathen werden müßten.

Uibrigens haben Frankreich, Belgien, Sachsen, Baden, Hannover, Württemberg u. a. bereits seit Jahren genug Gewerbsschulen geschaffen, als daß nicht die Erfahrungen derselben bei Lösung jener wichtigen Aufgabe benützt werden könnten, zu welchem Behufe vielleicht eine unserer Kapacitäten die wichtigsten jener Anstalten besuchen sollte.

Wir wiederholen hier zum sicheren Verständniß nochmals, daß wir unsere Gewerbsschulen für junge Leute errichtet wissen wollen, die sich einem Handwerke oder Gewerbe widmen, das keine höhere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert. Für die eigentliche industrielle Ausbildung sollten dann neben den Gewerbsschulen besondere Lehranstalten bestehen, sei es nun, daß diese in den bestehenden Realschulen bereits gefunden sind, oder daß für diesen Zweck besondere Institute geschaffen werden wollten.

Der Unterricht der Lehrknaben in den Gewerbsschulen soll ein Fortbildungsunterricht im wahren Sinne des Wortes werden; er soll demnach auf der Basis bereits erworbener Kenntnisse weiter bauen.

Aus diesem Grunde muß der in die Gewerbsschule eintretende Knabe bereits in der Volksschule *) eine enrsprechende Vorbildung erlangt haben, und nur, wenn dieses der Fall ist, kann erst von Gewerbsschulen in unserem Sinne die Rede sein.

Wir wollen daher, um diesen Gegenstand ungeachtet der angestrebten Kürze gehörig zu erschöpfen, die Vorbildung, welche die Jugend in den Elementar- und Haupt-

*) Nach| dem Ministerial-Erlasse vom 2. Sept. 1848 Z. 5692 werden zu den Volksschulen auch die 3ten Klassen der Hautschulen gerechnet.

schulen zum Eintritte in den Gewerbsstand erhält, etwas näher ins Auge fassen.

Nach dem ersten Anblicke der Einrichtung jener Schulen gelangen wir zu der Uiberzeugung, daß dieselben als Vorbildung für den Gewerbsmann nicht genügen.

Mit Rücksicht auf diese Wahrnehmung tragen geschätzte Volksfreunde darauf an, daß bei den Hauptschulen, woher eigentlich das Kontingent des Gewerbsstandes hauptsächlich rekrutirt wird, auf die Kandidaten dieses Standes eine ganz besondere Rücksicht genommen werde.

Zu diesem Behufe wären nach ihrer Ansicht bei jeder Hauptschule zwei Abtheilungen der dritten Klasse zu errichten, wovon die eine als Vorbildungsschule für die Gymnasialstudien und Realschulen, die andere als Lehranstalt für den Handelsstand dienen sollte. In den ersteren sollte das formelle Wissen, in den letzteren das reale Wissen überwiegen.

Dieser Ansicht können wir nicht beipflichten.

Abgesehen davon, daß die Realisirung eines solchen Planes in der Regel bei den Hauptschulen auf materielle Hindernisse stoßen müßte, steht derselben das Bedenken entgegen, daß sich die Eltern der Kinder meistens erst dann, wenn diese die dritte Hauptschulkasse besuchen, je nach den Leistungen und Fähigkeiten derselben entscheiden, ob sie in die höhern Schulen aufsteigen oder ein Gewerbe lernen sollen.

Dazu kommt noch, wie wir bereits in dem Artikel über die Wiederholungsschulen dargethan haben, der besondere Umstand, daß die Kinder bis zu einem gewissen Alter für einen Realunterricht weniger empfänglich sind, und daß es schwer halten würde, die Lehrgegenstände

festzustellen, welche für den noch unreifen Geist des Kindes mundgerecht gemacht werden könnten.

Die Einzwängung des Kindes in Vorbildungsschulen für gewisse ausschließliche Lebensrichtungen hätte nach unserem Dafürhalten den Charakter indischer Kasten, und könnte sehr oft zur Folge haben, daß die genialsten Köpfe, welche in den höhern Studien die glänzendsten Erfolge zu erringen im Stande wären, durch ein verfrühtes Zuwenden zum Gewerbsstande dem Vaterlande entgingen.

Nach unserer Meinung würde es genügen, wenn zur Förderung des Unterrichtes in den Volksschulen und zur Erzielung einer zweckmäßigeren Vorbildung für den Gewerbsstand den Elementar- und Hauptschulen eine wo möglich praktischere Richtung gegeben würde.

Diese bestünde darin, daß überall mit dem Unterrichte eine entsprechende Anschauung und Demonstration verbunden werden möchte.

Welche günstigen Resultate in Beziehung auf eine praktische Geistesrichtung der sogestaltete Unterricht erreichen kann, haben wir an der überraschenden Empfänglichkeit der zarten Wesen selbst in Kleinkinderbewahranstalten gesehen, wo doch streng genommen von einem Unterrichte keine Rede sein sollte.

Dagegen ist die Seele des Kindes, welchem in den Volksschulen eine Menge von Begriffen beigebracht wird, die es nicht einmal in der Abbildung zu sehen bekommt, oft in der realen Welt so fremd, daß man sich über manche Aeußerungen desselben des Lachens nicht enthalten kann.

Das k. k. Unterrichtsministerium hat den Volksschulen ein sehr zweckmäßiges Lesebuch vorgeschrieben, welches dem Lehrer als Basis zur Erweiterung des Gesichtskreises der Kinder dienen soll.

Bei Abgang der hiezu erforderlichen Lehrmittel schwebt jedoch während eines solchen Unterrichtes der Lehrer mit den Kindern im Reiche der Phantasie, und während sich in Folge dessen das eine Kind die absonderlichsten Gestalten ins Gedächtniß einprägt, vergißt das andere am nächstfolgenden Tage alles, was ihm vom Lehrer mit großer Mühe erklärt worden ist.

Wir sind daher des Dafürhaltens, daß nachdem die Gemeinden bei ihrer bisherigen Selbstständigkeit zur Förderung der Schulzwecke in der Regel gar nichts oder nur sehr wenig gethan hatten, die Staatsverwaltung sich veranlaßt sehen werde, mit Strenge darauf zu dringen, womit in jeder Schule von den Gemeinden die erforderlichen Lehrmtitel zur Anschauung und Demonstration angeschafft würden.

Um diesen wichtigen Zweck mit Erfolg zu erreichen, könnte eine Kommission von Fachmännern berathen, welche Objekte als solche Lehrmittel angesehen und für die Schulen unerläßlich angeschafft werden sollten.

Die Verfertigung derselben wäre fabriksmäßig einzuleiten, und allenfalls sowie der Schulbücherverschleiß von der Staatsverwaltung in die Hände zu nehmen.

Nur können wir hiebei nicht den Wunsch unterdrücken, daß dergleichen Objekte in einem allzugroßen Haschen nach Wolfeilheit nicht die gefällige Form und gute Qualität verlieren, weil wir aus Erfahrung wissen, daß die äußere Erscheinung der Lehrmittel auf das Interesse der Kinder einen großen Einfluß übt.

Wird mit Zuhilfenahme solcher Lehrmittel das Kind allmälig mit den Gegenständen seines häuslichen Gesichtskreises und ihrem Zusammenhange nach den verschiedenen Naturreichen bekannt gemacht; werden ihm dann die

Stoffe und ihre Produkte vorgewiesen, wie sie das engere und weitere Vaterland erzeugt: so wird gewiß sein Geist mit praktischem Wissen bereichert und hiedurch nicht blos für den realen, sondern für jeden Unterricht zweckmäßig vorgearbeitet.

Hier entsteht die wichtige Zwischenfrage, ob, wie es bisher faktisch geschah, gesetzlich zu gestatten sei, daß die Kinder vor vollendeter Schulpflicht bei einem Gewerbsmann in die Lehre treten können.

Diejenigen, welche diese Frage unbedingt bejahen, bringen zur Unterstützung ihrer Ansicht vor, daß sehr viele Eltern nicht in der Lage sind, die Kinder durch alle Jahre bis zur Vollendung der Schulpflicht zu erhalten, während der Eintritt in die Lehre häufig schon die Versorgung des Kindes mit sich bringe. An Schulkenntnissen verliere das Kind nicht viel, da es bis zum 15. Lebensjahre verpflichtet ist, den sonn und feiertägigen Wiederholungs-Unterricht zu besuchen, und daher immerhin das Versäumte einzubringen vermöge.

Wir können jener Ansicht unmöglich beipflichten, und halten es für gerathen, eine solche Lehre, welche bei manchen Eltern das willigste Ohr findet, um so eindringlicher zu bekämpfen, als wir erwarten, daß das Publikum in eigenem Interesse durch zweckmäßige Belehrung selbst den wirksamsten Wächter gegen das häufige Wiederholen eines solchen Gebrechens abgeben werde.

Bei Lösung solcher Fragen darf nie das Interesse der Einzelnen, sondern es muß immer die Wohlfahrt des großen Ganzen vor Augen gehalten werden.

Niemand wird behaupten, daß das Kind im achten Jahre, wo dasselbe gegenwärtig aus der Schule in die Lehre treten kann, wirklich physisch schon derart ent-

wickelt sei, um ohne Nachtheil für seine körperliche Ausbildung in die Lehre aufgenommen zu werden. Jeder muß im Gegentheile bei dem Eintritte eines solchen Falles für die Zukunft dieser armen Wesen um so mehr zittern, als selbe darauf angewiesen sind, durch ihrer Hände Arbeit und durch ihre physische Kraft dereinst ihr Leben zu fristen.

Unsere Generation ist ohnehin im Vergleich mit früheren Jahrhunderten physisch sehr herabgekommen; sollte denn gestattet werden, daß die Kinder in einer Epoche, wo sie fast noch gar nichts in der Schule gelernt haben, diese zum Nachtheile ihrer physischen Entwicklung unter dem Vorwande einer Versorgung verlassen dürfen, die sie nur in äußerst seltenen Fällen wirklich erlangen?

Dieser Vorwand erscheint unter gegenwärtigen Verhältnissen um so nichtiger, als die Regierung Oesterreichs die humane Verfügung getroffen hat, daß jede Gemeinde verpflichtet ist, solchen Familien, welche die nöthigen Mittel zum Schulbesuche von Seiten ihrer Kinder nicht besitzen, eine hilfreiche Hand zu bieten.

Sollte es den Eltern gestattet werden, selbst diese Hilfe zu verschmähen, um sich nur der Last der Aufsicht oder vielleicht einiger erschwinglicher Opfer zu entziehen, wenn man befürchten muß, daß das Kind, welches im 8. Lebensjahre unmöglich die nöthige moralische Kraft besitzen kann, in dem Verkehre mit den ausgelassenen oder rücksichtlosen Gesellen dem moralischen Verderben preisgegeben wird?

Es ist bekannt, daß Knaben, welche unentgeltlich in die Lehre aufgenommen werden, dafür in der Regel die doppelte Lehrzeit bestehen müssen. Den größten Theil dieser Lehrzeit bringen sie aber nicht mit dem Lernen

ihres Gewerbes, sondern mit der Bedienung des Lehrherrn, seiner Familie und der Gesellen zu. Sie profitiren also durch den frühern Eintritt in das Gewerbe und durch die längere Lehrzeit an Geschicklichkeit gar nichts, und sind, da sie in den Schulen nichts gelernt haben, nach ihrer Freisprechung im besten Falle geschickte Handlanger, welche sich aber dann nicht trauen, ihren Lehrmeister als Gesellen vor einem oder zwei Jahren zu verlassen, weil sie zu gut wissen, daß sie mit ihren Kenntnissen bei andern Meistern den Gesellenlohn nicht verdienen. So wachsen diese armen Leute auf ohne alle für die Gegenwart erforderliche Vorbildung. Da sie kaum das kennen, was sie von ihrem Meister erlernen konnten, so ist bei ihnen von einem zeitgemäßen Fortschritt keine Rede, sie führen als Meister eine kummervolle Existenz und werden durch die Fortschritte der Industrie gedrängt endlich zum Proletarier.

Sollen sich demnach im Gewerbsstande nicht Leute befinden, welche an Geist und Körper verkrüppelt dem Aufschwunge der österreichischen Industrie hindernd im Wege stehen: so wäre nicht zu gestatten, daß die Kinder aus den Orten, wo bloß Elementar- oder Trivialschulen bestehen, vor dem vollendeten 12. Lebensjahre, und wo Hauptschulen bestehen, vor Absolvirung wenigstens der 3. Klasse, und in diesem Falle vor dem vollendeten 11. Lebensjahre, in die Lehre treten.

Zur weitern Fortb ldung dieser Jugend dienten dann die von uns in Antrag gebrachten Gewerbsschulen.

Diese wären in den Hauptstädten und größeren Landstädten, als welche wir in der Regel die Kreisstädte und alle diejenigen bezeichnen, wo sich Real-

oder wenigstens Hauptschulen befinden, zu errichten und an diese Real- oder Hauptschulen in der Art anzulehnen, daß die Lehrer derselben gegen eine Remuneration den Unterricht daselbst übernehmen.

Durch Anlehnung dieser Schulen an die Real- und Hauptschulen wäre es möglich, die Gewerbsschulen in drei Abtheilungen oder Jahrgänge und zwar Behufs der stufenweisen Ausbildung der Zöglinge zu scheiden.

Als Lehrgegenstände, welche daselbst vorzutragen wären, bezeichnen wir, und zwar in der

I. Abtheilung: Religion, Technologie, angewandte Chemie, Physik, Geographie und Geschichte.

II. Abtheilung: Religion, Aesthetik, Zeichnen, Modelliren, Stylkunde, Ornamentenlehre und Waarenkunde.

III. Abtheilung: Religion, Buchführung, merkantiles Rechnen, merkantile Geographie, die wesentlichsten Begriffe des Handels- und Wechselrechtes und der Gewerbsgesetzkunde.

Die Unterrichtssprache wäre jene, welche im Orte und Kreise die überwiegende ist. Die zweite Landessprache, wo solche zwei bestehen, jedenfalls aber die deutsche, sollte nebenbei als Lehrgegenstand tradirt, oder wo möglich als Lehrmittel für einen oder den andern Gegenstand angesehen werden.

In den Hauptstädten müßten ohnehin, und zwar mit Rücksicht auf die daselbst koncentrirten Nationalitäten mehre Gewerbsschulen errichtet werden.

Bei der Aufzählung dieser Gegenstände wird unzweifelhaft mancher Leser dieser Schrift vor der Menge derselben, noch mehr aber vor ihren Namen erschrecken, und den Gedanken nicht unterdrücken können, daß wir einestheils von den Zöglingen der Gewerbsschulen mehr verlangen, als sie bei ihren Vorkenntnissen zu begreifen

im Stande sind, und daß ihnen anderntheils ein Wissen eingepfropft werden will, das sie in ihrem Stande nicht bedürfen.

Das erstere Bedenken beseitigen wir jedoch, wenn wir darauf hinweisen, daß nach unserer Ansicht die Begründung solcher Gewerbsschulen nicht als eine vereinzelte Maßregel, sondern nur im Zusammenhange mit jenen Verfügungen, die wir in diesem und im Artikel III vom Wiederholungs- oder Fortbildungsunterrichte beantragt haben, statt haben sollte, und daß in diesem Falle die Jugend zur Aufnahme der in jenen Lehrgegenständen enthaltenen Begriffe immerhin vorgebildet wäre.

Was das zweite Bedenken anbelangt, so würden wir dasselbe unbedingt selbst theilen, wollte man jene Gegenstände im Gewande der Wissenschaftlichkeit mit jenem Pedantismus und jener Rigorosität vortragen lassen, wie sie vor Uiberwindung eines nicht gar fernen Zeitpunktes auf mancher Lehrkanzel tradirt wurden. Wir verlangen blos einen ganz populären, wo möglich mit der Anschauung verbundenen Vortrag der wesentlichsten Sätze jener bezeichneten Lehrgegenstände, damit die Zöglinge in allen jenen Zweigen des Wissens, das doch für sie theils nützlich, theils nothwendig ist, einige Kenntnisse erwerben, und darin den Anstoß finden könnten, sich selbstthätig in der einen oder der andern Richtung auszubilden.

Daß sich die Präponderanz der einzelnen Lehrgegenstände nach den Industriezweigen des betreffenden Ortes oder nach der Mehrzahl der in einem Jahrgange befindlichen Lehrlinge eines, oder eines verwandten Gewerbes richten müßte, brauchen wir nicht erst näher auseinander zu setzen.

Diese Gewerbsschulen wären als ein Zweig der Fortbildungsschulen für die Lehrknaben bis zum vollendeten 15. Lebensjahre obligat, so daß ohne ein Zeugniß über den fleißigen, mit hinreichendem Erfolge verbundenen Besuch derselben das Aufsteigen in den höhern Jahrgang nicht gestattet und ohne solche Zeugnisse aus allen drei Jahrgängen kein Lehrknabe freigesprochen werden sollte, und daß demnach der Nachlässige gehalten wäre, die Zahl der versäumten Stunden oder das mangelnde Wissen durch einen längeren Besuch der Gewerbsschule zu ersetzen.

Wiewohl diese Schulen zunächst für den Gewerbsstand bestimmt wären, so sollten sie, wo keine Handelsschulen bestünden, auch von den Lehrlingen des Handelsstandes besucht werden.

Uibrigens wäre von dem Besuche derselben Niemand auszuschließen, namentlich sollte es den Fortbildungsschülern der Elementarschulen, wenn sie auch kein Gewerbe lernen, gestattet sein, sich in den Fortbildungsunterricht des Gewerbstandes statt des ihrigen einschreiben zu lassen.

Der Besuch der Gewerbsschulen wäre außerdem noch wie jener der Fortbildungs- oder Wiederholungsschulen bei Säumigen durch zwangsweise Vorführung und Arrestation der Zöglinge, durch Geldstrafen und Arrest bei schuldigen Eltern, Vormündern, Lehrherren 2c. 2c. zu erzwingen.

Auf der andern Seite sollte auch hier die Art des Vortrags vorzüglich mit Benützung der für die Haupt- und Realschulen angeschafften Lehrmittel, die würdige und liebevolle Behandlung von Seite der Lehrer, die Abhaltung von Prüfungen zweimal im Jahre und die Ertheilung von Prämien für die ausgezeichnetesten

Schüler bei jenen Jünglingen die Lust zum fleißigen Besuche wecken und beleben.

In kleineren Orten, wo die Zahl der Gewerbsschüler nicht 30 beträgt, so daß jede Abtheilung nicht wenigstens 8 oder 10 Zuhörer hätte, könnte über einverständliche Gestattung des Schuldistriktsamtes und des Kreisamtes die Gewerbsschule auf zwei, und bei einer noch geringern Anzahl auch auf einen Jahrgang beschränkt werden, in welchem Falle die Lehrgegenstände aus dem vorstehenden Schema nach dem Lokalbedarf zu wählen wären.

Was die Zeit des Besuches der Gewerbsschulen anbelangt, so halten wir die Sonn- und Feiertage aus den im Artikel 3 enthaltenen Gründen unpassend und ungenügend.

Nach unserem Dafürhalten sollte dieser Unterricht zweimal der Woche, und zwar Montag Abends durch zwei Stunden und Donnerstag Nachmittags durch 3 Stunden ertheilt werden.

Diesen Antrag motiviren wir dadurch, daß der Gewerbsstand bei uns immer noch den Montag (blauen) als einen halben Feiertag anzusehen pflegt, und aus diesem Grunde leichter geneigt sein wird, den Lehrknaben für die kurze Zeit des Abends zu entbehren.

Wenn wir für diesen Tag den Unterricht auf den Abend ansetzten, so liegt der Grund darin, daß am Montage auch die Real- und Hauptschüler die Schule besuchen, und demnach während des Tages die Lehrer, Lehrmittel und Lehrzimmer nicht zu Gebote stehen.

Dieses Hinderniß tritt am Donnerstag Nachmittag nicht ein, dagegen dürfte an diesem Tage mancher kurzsichtige, vom gemeinsten Eigennutze getriebene Gewerbsmann um die 3 Stunden geizen, die er durch den Be-

such der Gewerbsschule von Seite seines Lehrlings an seiner noch ungeübten Arbeitskraft verliert.

Wir glauben indeß, daß ein solcher Lehrherr, von seinem irrigen Wahne belehrt, die Gewerbsschulen bald als seinen eigenen Vortheil ansehen wird, und daß, wo eine solche Einsicht mangeln sollte, das gute Beispiel anderer, und nöthigenfalls die gesetzliche Strafsanktion die Treibkraft abgeben wird, um dieses Hinderniß zu beseitigen.

Daß wir übrigens für den Unterricht in den Gewerbsschulen nicht einen, sondern zwei Tage in der Woche beantragt haben, wird wohl jeder billigen, der bedenkt, daß die Gegenwart an den Gewerbsmann größere Forderungen stellt, als daß für seinen Unterricht in so vielen der vorangeführten Gegenstände der einmalige Besuch in der Woche hinreichen könnte; daß es im Gegentheile wünschenswerth wäre, diesen Unterricht auf mehre Tage auszudehnen.

Eine wesentliche Frage bei Lösung unseres vorliegenden Problems ist unstreitig jene, woher das Lehrpersonale für die beantragten Gewerbsschulen genommen werden sollte.

Indem wir vor Allem erklären, daß, so dankbar wir den guten Willen lehrender Dilettanten anerkennen, ihre Leistungen selten den erwünschten Erfolg herbeiführen, und daß demnach die Mithilfe derselben nur in äußerst seltenen Fällen anzusprechen oder zuzulassen wäre, weisen wir darauf hin, daß wir die obige Frage zum Theile schon durch den Wunsch beantwortet haben, die Gewerbsschulen mögen an die Real- und Hauptschulen angelehnt werden.

Es handelt sich demnach um die Befähigung des Lehrpersonales zum entsprechenden Unterricht in der Gewerbsschule. Für diesen Zweck müssen wir zwischen dem

bereits angestellten und zwischen dem erst heranzubildenden Lehrpersonale unterscheiden.

Bei den Lehrern der Realschulen kann man wohl die Kenntniß der vorangeführten Lehrgegenstände im Wesentlichen voraussetzen, und das etwa Mangelnde können sich dieselben mit Leichtigkeit selbst aneignen.

Nach unserem Dafürhalten werden wohl jetzt schon oder wenigstens bald in den meisten Kreis- oder größeren Orten Realschulen sein, so daß dort die Nothwendigkeit nicht eintreten dürfte, die Mitwirkung der Hauptschullehrer für die Gewerbsschulen in Anspruch zu nehmen.

Wo jedoch keine Realschulen bestehen, müßten sich die Hauptschullehrer für die Gewerbsschule qualificiren.

Dieß könnte zum ersten Anfang durch Eröffnung eines außerordentlichen Lehrkurses für dieselben in der Provinzialhauptstadt, und zwar während der Ferienzeit erreicht werden.

Uiberdieß wäre ihnen eine populäre Encyklopädie der vorbezeichneten Lehrgegenstände, welche sich bei der Menge des in der neuesten Zeit gesammelten Materials ohne große Schwierigkeit und sehr bald zusammenstellen ließe, in die Hände zu geben, und hiedurch das Mittel zu bieten, durch eigenes Studium dasjenige zu ergänzen, was ihnen bei der Kürze des Vortrages während der Ferienzeit nicht deutlich genug geworden sein sollte.

Was die Bildung der Lehramtskandidaten für die Zwecke der Gewerbschulen anbelangt, so sollte diese dadurch möglich werden, daß den Kandidaten für die Lehrerstellen bei Hauptschulen gestattet, ja anempfohlen werde, die Vorträge in den Gewerbsschulen, welche bei ihrer beantragten Vertheilung mit den übrigen Unterrichtsstunden nicht kollidiren würden, zu besuchen, und

sich der Prüfung aus diesen Gegenständen zu unterziehen, und daß auch bei diesem Unterrichte für die künftigen Lehrer der Realschulen auf ihre Aufgabe betreffend die Gewerbsschulen eine besondere Rücksicht genommen würde.

Die Kosten, welche mit der Errichtung der von uns beantragten Gewerbsschulen verbunden wären, können unmöglich so namhaft sein, um von der Realisirung jenes gemeinnützigen Zweckes abzuschrecken.

Das Schullokale bieten die Haupt- oder Realschulen und es handelt sich bloß während des Winters um die Heizung am Donnerstage und um die Beleuchtung am Montage. Die Lehrmittel würde in der Mehrzahl ebenfalls die Real- oder Hauptschule bereits besitzen, und es brauchte höchstens für den ersten Anfang nur einiger weniger Mehranschaffungen.

Diese Verpflichtungen möchten wir jenen Gemeinden zumuthen, wo solche Gewerbsschulen errichtet würden.

Was hingegen die Remuneration der Lehrer für die Ertheilung des Unterrichtes in den Gewerbsschulen und die Anschaffung der Prämien für die ausgezeichnetsten Schüler anbelangt, so würden wir die Kosten derselben in die Repartitionen der Gewerbskammern schlagen und demnach die Konkurrenz zu denselben von den einzelnen Gewerbsleuten erwarten.

Die Anforderungen, welche wir an diese beiden Theile stellen, sind im Verhältnisse zu gering, als daß wir nicht von ihnen das willigste Entgegenkommen mit Recht erwarten könnten.

Nachdem wir nun das System der von uns in Antrag gebrachten Gewerbsschulen mit seinen wesentlichsten Grundzügen charakterisirt haben, glauben wir nicht unbemerkt lassen zu sollen, daß einige Volksfreunde, welche

diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwendeten, von unserer Ansicht abweichen, indem sie zur Ausbildung des Gewerbsstandes die Kreirung besonderer Schulen in Antrag bringen, wo die Kandidaten des Gewerbsstandes nach dem Austritte aus den für sie besonders vorgerichteten zweiten Abtheilungen der dritten Hauptschulklasse vor ihrer Aufnahme in die Lehre den regelmäßigen Schulunterricht durch zwei oder drei Jahre erhalten sollten.

In Beziehung auf die Lehrgegenstände stimmen dieselben meistens mit unserer Ansicht überein.

Hierüber erlauben wir uns Nachstehendes zu bemerken:

Was die Vorbildung der Gewerbsleute in einer besondern Abtheilung der dritten Hauptschulklasse anbelangt, so hatten wir bereits im Verlaufe dieser Abhandlung Gelegenheit, dagegen unsere Bedenken vorzubringen.

Betreffend die Begründung selbstständiger Gewerbsschulen für den täglichen Unterricht, müssen wir gestehen, daß es uns bei dem dringenden Wunsche, einen baldigen Aufschwung des Gewerbsstandes zu erreichen, glücklich machen würde, solche Schulen geschaffen und zahlreich besucht zu sehen.

Wir kommen jedoch bei dem Gedanken an die Verwirklichung jener Schulen auf manchen Anstand. — Macht man nämlich einen Unterschied zwischen dem Handwerker, dessen Geschäftszweig keine höhere oder wissenschaftliche Ausbildung erfordert, und dem sogenannten Industriellen, wo dieses der Fall ist: so möchte es uns fast bedünken, daß der obligate Besuch solcher Schulen dem ersteren zu viel (oder wenigstens auf Kosten der Zeit viel mehr als er braucht), dem letzteren hingegen zu wenig bieten müßte.

Für den ersteren wäre nach unserm Dafürhalten vielleicht die Art des von uns beantragten Unterrichtes hinreichend; für den letzteren bestehen die Real- und technischen Schulen, welche in der Regel für die theoretische Ausbildung desselben genügen dürften.

Hiebei kommt auch die Geldfrage in Betracht.

Solche Gewerbsschulen müßten, um dem Gewerbsstande soviel als möglich zugängig zu sein, nicht bloß in der Hauptstadt jeder Provinz, sondern auch in andern größeren Städten errichtet werden, sie müßten wenigstens in drei Klassen eingetheilt sein und demnach ein zahlreiches Lehrpersonale und besondere Unterrichtslokalitäten zur Disposition haben.

Daß es sehr schwer wäre, die hiezu nöthigen Geldmittel aufzutreiben, wird Jeder zugestehen, welcher weiß, wie groß die Kosten der Errichtung von Schulen und wie gering in der Regel die Geldkräfte sind, über welche bei uns die Landstädte oder die Gewerbsleute disponiren. Auch rücksichtlich des Besuches solcher Schulen stoßen wir auf Schwierigkeiten. Dieser Besuch kann nämlich entweder ein freiwilliger oder ein obligater sein. Im ersteren Falle wäre durch eine sehr lange Zeit eine Theilnahme an solchen Schulen nicht zu erwarten, weil den Eltern jener Kinder, welche sich dem Handwerkstande widmen, meistens die Erkenntniß der Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Unterichtes mangelt, weil sie bisher gewohnt waren, die Kinder schon aus den Elementarklassen nach vollendetem 8. Jahre in die Lehre zu geben, und weil es sich mit ihrer Denkungsweise gar nicht vereinbaren möchte, ihr Kind um 6 oder 7 Jahre länger in die Schule zu schicken und zu ernähren, damit es endlich doch nur ein Gewerbsmann würde.

Wäre der Besuch jener Gewerbsschulen wie jener in den Volksschulen obligat, so würden sich die meisten Eltern, wenn sie schon so große Opfer für mehre Jahre zu bringen genöthigt wären, lieber entschließen, ihre Kinder den höhern Studien zu widmen; dem Gewerbsstande entginge in der ersten Zeit ihrer Einführung der erforderliche Nachwuchs, und es würde der Preis ihrer Produkte nothwendig steigen, da sie die Kosten ihrer langen Vorbildung hiebei in Anschlag bringen müßten.

Daß übrigens diese Maßregel nur mit großer Mühe durchgeführt werden könnte, wird Jeder zugestehen, welcher bedenkt, wie schwer manchen Eltern in den untern Klassen die Erhaltung ihrer Kinder fällt, wie sehr sie sich darnach sehnen, dieselben zu unterbringen, und welche schmerzliche Uiberraschung bei ihnen die Zumuthung hervorrufen müßte, wenn sie statt wie bisher die Kinder im achten, dieselben erst im vierzehnten oder fünfzehnten Lebensjahre in die Lehre schicken könnten.

Wenn uns in Folge der hier entwickelten Bedenken eingewendet werden wollte, daß wir ja selbst eine Verschmelzung der Handwerker und Industriellen in Aussicht stellen, während wir hier der Anbahnung dieser Idee durch Vereinigung des Unterrichtes widerstreben, so müssen wir dagegen bemerken, daß jene Vereinigung nicht in der Schule, sondern im praktischen Leben geschieht, und daß dieselbe in der Schule nur stufenweise, und zwar in dem Maße angebahnt werden sollte, als sie im Leben effektiv vorwärts schreitet.

Mit Rücksicht auf diese hier angeführten Bedenken modificiren Manche den obigen Vorschlag, indem sie darauf antragen, daß die Gewerbsschulen wohl täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage), aber erst am Abende, und zwar für die bereits in die Lehre ein-

getretene Jugend abgehalten werden. In diesem Falle könnten sie sich andern Schulen anschließen und die Lehrkräfte derselben in Anspruch nehmen.

Hierin neigen sich dieselben zu unsern vorstehend entwickelten Ansichten, und es besteht dann zwischen uns nur der Unterschied, daß wir, um die Sache in den Augen der Betheiligten leichter zu machen, vorläufig nur für zweimal der Woche einen derartigen Unterricht empfehlen, während von der andern Seite dieser Unterricht sogleich als täglich beantragt wird.

Mögen nun für die eine oder die andere Ansicht gewichtigere Gründe sprechen, darüber kann wenigstens kein Zweifel sein, daß jede durchgreifendere Maßregel in Beziehung auf Gewerbsschulen in den Hauptstädten leichter als in den Landstädten durchzuführen ist, daß demnach in den Hauptstädten jener Unterricht häufiger allenfalls dreimal der Woche oder täglich, und sogar von hiezu eigens gebildeten Lehrern ertheilt werden könnte, während dieser in den Landstädten zweimal der Woche vorläufig immerhin genügen würde, und daß überhaupt die Hauptstädte berufen wären, auch rücksichtlich der Gewerbsbildung die Initiative zu ergreifen.

In dieser Beziehung sind bereits wirklich in den meisten Hauptstädten verschiedene Institute in's Leben gerufen worden. — Dieselben haben aber meistens eine von einander abweichende Einrichtung, verfolgen gewöhnlich ein lokales Interesse, und sind meistens bloß Privatunternehmungen umsichtiger Volksfreunde.

Der Gewerbsstand in seiner Allgemeinheit ist hiebei nicht berücksichtigt, und doch ist es eine dringende Nothwendigkeit, für eine zweckmäßige Ausbildung desselben aller Orten zu sorgen.

Ob wir diese Frage in Beziehung auf ihre Allgemeinheit entsprechend gelöset haben, möge nun von kompetenter Seite entschieden werden.

V.

Die Schulfonde.

Es war bisher eine allgemeine und gewiß auch begründete Klage, daß die Volksschullehrer von dem Gehalte, welchen sie bisher auf den meisten Stationen bezogen, unmöglich anständig existiren können, und alle Gebrechen, welche sich im Volksschulwesen herausstellten, wurden mit mehr oder weniger Recht jenem Grundübel zugeschrieben.

Diesem gewichtigen Anstande wurde nun mit dem provisorischen Erlasse des k. k. Ministeriums des Unterrichtes vom 8. April 1854 Z. 12749 grundhältig abgeholfen, indem derselbe verordnet, daß „da das Schulgeld, wo es zu den geringen Beträgen pr. 1, 1½ und 2 kr. oder gar pr. 1 und 2 kr. wochentlich entrichtet wird, mit der Höhe der Preise und der Dienstlöhne in keinem Verhältnisse steht, und zur Deckung des zum Lebensunterhalte nothwendigen Einkommens offenbar unzulänlich ist, dasselbe in Gemäßheit der Studienhofkommissionsdekrete vom 21. August 1824 Z. 5520 und vom 25. November 1826 Z. 5406 auf eine der Billigkeit entsprechende Weise bei allen jenen Trivialschulen, bei welchen bisher keine Erhöhung Statt fand, oder keine besondern Verträge bezüglich der Bemessung und Abfuhr des Schulgeldes bestehen, zu erhöhen sei. In dieser Hinsicht wird das Schulgeld wochentlich mit 2, 2½ und 3 kr. C. M. oder mit

2 und 3 kr., oder mit 8, 10, 12 kr. C. M. monatlich zu bestimmen und an die betreffenden Lehrer abzuführen sein. — Um die minder bemittelten Eltern hiebei möglichst zu schonen, ist von Seite der k. k. Bezirksämter mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die Schulgemeinden eine Verbesserung des Schuleinkommens mindestens zu dem Betrage, welcher durch die einzuführende Erhöhung des Schulgeldes erreicht werden kann, aus Gemeindemitteln zu Stande bringen, in welchen Fällen die bisherige Schulgeldentrichtung zu belassen wäre. Ferner kann bei einzelnen Schulstationen einigen minder bemittelten Parteien auch dadurch eine Erleichterung gewährt werden, daß ihnen gestattet wird, entweder die früheren Schulgeldsbeträge oder die Hälfte des erhöhten Schulgeldes zu entrichten."

„Bei Bestimmung derselben wäre nach Vorschrift der politischen Schulverfassung §. 183 vorzugehen."

„Nach den bestehenden Schulvorschriften sind alle wahrhaft Arme von der Schulgeldentrichtung befreit. Es ist aber offenbar unbillig, von einem unzulänglich dotirten Schullehrer zu fordern, daß er alle armen Kinder der Schulgemeinde, deren Zahl oft sehr groß ist, ohne einen Ersatz für das ihm entgangene Schulgeld oder eine ihm zu verabreichende Belohnung unentgeltlich unterrichten soll. Es ist daher die Verfügung zu treffen, daß bei jenen Schulstationen, welche nur mit einem geringen Einkommen dotirt sind, die Schulgemeinden, welche die nöthigen Mittel dazu besitzen, oder leicht aufbringen können, wenigstens für einen Theil der armen Kinder das Schulgeld in einem Pauschalbetrage vergüten, indem es auch unter ihre Pflichten gehört, für die Bildung und Erziehung derselben zu sorgen."

Diese hier angeführte Bestimmung begründet unstreitig eine neue glückliche Aera im österreichischen Volksschulwesen, sie steht rücksichtlich der Bemessung der Konkurrenz zur Schullehrersdotation auf der gerechtesten Basis, sie nimmt den Lehrer eben so gut wie die einzelnen Klassen der Konkurrenzpflichtigen in Schutz und schließt mit einem Male eine Vergangenheit, auf welche wir ungern zurückblicken.

Um diese erfreuliche Maßregel dem Berechtigten und dem Verpflichteten so viel als möglich nutzbar zu machen, trägt der Verfasser hier auf eine Durchführungsmodalität an, deren Grundsätze er in seinem ämtlichen Wirken vor dem Erscheinen jenes k. k. Ministerialerlasses mit Erfolg anwendete, und welche nach seinem Dafürhalten bei allen Gemeinden den bereitwilligsten Eingang finden wird, sobald diese nur das Wesen derselben begriffen haben.

Als diese Durchführungsmodalität wird nämlich die Begründung eines Schulfondes in jeder Gemeinde angesehen, welcher durch Nachstehendes zu erreichen wäre.

Die zu einer Schule gehörigen Gemeinden bestimmen durch ihre Repräsentanzen für ihren Lehrer und Unterlehrer einen fixen, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Gehalt, welcher nach unserm Dafürhalten bei dem Dorflehrer wenigstens 300 fl. C. M., bei dem Unterlehrer wenigstens 150 fl. C. M. betragen sollte.

Nachdem aus diesem Gehalte auf Grundlage der bisherigen Einkünftefassion der Lehrer alles ausgeschieden worden ist, was der Lehrer aus einem öffentlichen Fonde dauernd bezieht, hätten die betreffenden Gemeinden den

Uiberrest jenes zu leistenden Solärs auf Grundlage der gesammten direkten Steuer zu übernehmen.

Dieser Maßstab ist der gerechteste, weil jene Gemeinden, welche eine große Steuer zahlen, in der Regel am meisten bevölkert und auch am leichtesten in der Lage sind, zur Zahlung des Lehrers den größeren Betrag zu leisten.

Kennt nun eine Gemeinde den auf dieselbe entfallenden jährlichen Konkurrenzbetrag (in welchen wohl auch die Kosten der Erhaltung und Beheizung der Schule aufzunehmen wären), so entsteht für sie die Pflicht im jährlichen Präliminare die Art festzustellen, wodurch jener Betrag gedeckt werden soll.

Die Mittel hiezu bietet 1. das Gemeindevermögen, 2. das Schulgeld, 3. die Repartition nach der direkten und indirekten Steuer.

Besitzt nämlich die Gemeinde ein sogenanntes Gemeindevermögen, welches in seiner zweckmäßigen Gebahrung einen Uiberschuß abwirft, so hätte sie einen Theil dieses Uiberschusses an den für die Schulzwecke zu begründenden Schulfond zu weisen.

Hierauf wäre zu bestimmen, welcher Betrag auf die schulpflichtigen Kinder, respektive ihre Eltern als Schulgeld anzurepartiren sei.

Um aber dann eine gehörige Subrepartition zu machen, hätte der Gemeindeausschuß auf Grundlage der jährlich genau zu verfassenden Beschreibungsbücher im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorgrr, dem Schullehrer und Ortsschulaufseher die Schulkinder in 3 Klassen, und zwar a) in jene der Bemittelten, b) der weniger Bemittelten, c) in jene der Armen einzutheilen.

Die ersteren könnten dann allenfalls bis zum höchsten Betrage von 8, 10 und 12 kr. Conv. Mze. monat-

lich, die weniger Bemittelten allenfalls zur Hälfte verpflichtet werden; die Armen wären aber nach dem Gesetze ganz von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien.

Was hierauf zur Deckung der Dotation der Schullehrer, so wie zur Erhaltung und Beheizung der Schule fehlte, wäre nach dem Maßstabe der direkten und indirekten Steuern in der Gemeinde zu repartiren. Der Gehalt wäre dann den Schullehrern gegen einfache Bestätigungen immer monatlich voraus zu verabreichen.

Da bei der Verfassung des jährlichen Präliminares vorsichtsweise immer ein um etwas größerer Betrag angesetzt werden müßte, als sich der Bedarf herausstellt, so entstehen jedes Jahr im Schulfonde Uiberschüsse, ohne daß dieses die Gemeinden empfinden. Für die Vergrößerung dieser Uiberschüsse hätte die Gemeinde dadurch zu sorgen, daß der Wohlthätigkeitssinn der Gemeindemitglieder bei verschiedenen freudigen Anläßen, z. B. Hochzeiten, Gewerbsverleihungen, Erbschaften u. s. f. in Anspruch genommen und immer rege erhalten würde.

Die auf solche Weise erzielten Uiberschüsse wären dann zu Handen des Gemeindeschulfondes zu kapitalisiren, und sobald der Ertrag derselben ansehnlich gestiegen ist, neben dem Gemeindevermögen zur Konkurrenz auf Schulauslagen zu verwenden.

Die hier beantragte Begründung des Gemeindeschulfondes hätte nachstehende Vortheile:

1. Würde hiedurch dem Gesetze Genüge gethan, welches verbietet, daß dem Schullehrer die Einsammlung des Schulgeldes aufgebürdet werde.

2. Wäre der Schullehrer nicht jenen Schwankungen rücksichtlich seines Gehaltes preisgegeben, welche er empfindet, wenn sich sein Einkommen nur nach dem Schul-

gelde regulirt, und er könnte demnach sein Hauswesen zweckmäßiger regeln.

3. Würde diese Maßregel den Schullehrer allen jenen Fatalitäten entziehen, welchen er ausgesetzt ist, wenn er bei der Klassifikation der Schulkinder diese im eigenen Interesse unter die Zahlenden gesetzt haben will, während die Eltern derselben ihre Befreiung vom Schulgelde ansprechen.

Uiberhaupt würde jene Maßregel das Verhältniß des Schullehrers zu den Gemeindegliedern angenehmer gestalten.

4. Müßte hiedurch selbst der Schulbesuch gefördert werden, da, wie es die Erfahrung lehrt, die Eltern, wenn sie das Schulgeld restiren, oder der Zahlung desselben sich entziehen wollen, ihre Kinder nicht in die Schule schicken.

5. Wäre die Einsammlung des Schulgeldes mit keinen großen Schwierigkeiten verbunden, da dasselbe zugleich mit anderen Gemeindegiebigkeiten erhoben werden könnte. Dadurch entfielen auch bei den Aemtern die häufigen Klagen wegen Schulgeldresten, welche denselben eine odiose Mühe auf Kosten anderer dringenderer Gegenstände aufbürden.

6. Kann bei einer eifrigen und zweckmäßigen Verwaltung des Schulfondes dieser im Laufe der Zeit so heranwachsen, daß durch seinen Zinsertrag allmälig die weniger bemittelte Klasse und endlich alle vom Schulgelde befreit und manche andere Leistungen für die Schule von demselben übernommen würden.

7. Endlich kann mit Recht erwartet werden, daß, wenn die Schullehrer einen zeitgemäßen und fixen Gehalt erhalten, die Zahl der Fähigen, welche sich dem Lehrstande widmen, eine viel größere sein wird, als sich dieselbe bisher herausstellte.

8. Bei der nahen Verbindung, in welcher die Gemeinden mit der Schule stehen, und welche durch die vorangeführte ministerielle Verfügung gesetzlich ausgesprochen wurde, liegt es sehr nahe, hier noch auf die Versorgung hinzuweisen, welche den Schullehrern in ihrem hohen Alter und bei eintretender Unfähigkeit zum Lehren, so wie ihren Hinterbliebenen geboten und gesichert würde, wenn die Gemeinden einen Fond besäßen, an welchen dergleichen Leistungen gewiesen würden.

Daß endlich die Begründung der Schulfonde bei den Gemeinden gegen die gesetzlichen Vorschriften nicht verstoßen würde, daß vielmehr in dem vorstehend angeführten Ministerialerlasse mehrfache Andeutungen enthalten sind, welche zur Durchführung dieser Maßregel indirekt auffordern, ist augenfällig. *)

*) Der vorliegende Vorschlag war seinem wesentlichen Inhalte nach bereits in Nr. 205 der „Pražské Noviny" v. 31. August 1854 enthalten.

Da derselbe bei dem böhmischen Lesepublikum einen Anklang fand und, wie uns bekannt wurde, seither bei vielen Gemeinden bereits durchgeführt worden ist, glaubt der Verfasser demselben hier noch einmal Raum gönnen zu sollen.

VI.

Mahnruf an die Volksschullehrer.

Wenn wir daran gehen, um einen Mahnruf an die Volksschullehrer niederzuschreiben, so geschieht dieses, wir wollen es offen gestehen, nicht ohne ein gewisses Zagen, weil wir einem Stande gegenüberstehen, für welchen wir wegen seiner überaus schwierigen Pflichten immer eine große Sympathie hegten, und weil wir bei dem Ernste dieser unserer Aufgabe besorgen können, vielleicht von diesem oder jenem mißverstanden zu werden.

Wir ersuchen daher diejenigen, zu denen wir sprechen, bei der Beurtheilung unserer Worte von der alleinigen Voraussetzung auszugehen, daß uns beim Niederschreiben dieser Zeilen nur die Liebe zu unserm Vaterlande und der Wunsch geleitet hat, unsern Nebenmenschen und auch den Volksschullehrern nützlich zu sein, und daß unsere Worte nicht unbedingt allen gelten, sondern daß wir immerhin Grund haben, sehr viele ehrenvolle Ausnahmen zu machen.

Der Zweck unseres Mahnrufes betrifft gewissermaßen eine geistige Regeneration unserer Volksschullehrer, einen Aufschwung ihrer Seele und eine Thatkraft, wie wir sie leider noch bei Vielen vermissen.

Ein Blick in die jüngste Vergangenheit wird unsere Meinung deutlicher herausstellen.

Die frühern Präparanden-Kurse von 6 Monaten waren wohl nicht geeignet, den Lehramtskandidaten, welcher kaum dem Knabenalter entwachsen war, zu einem tüchtigen Volksschullehrer heranzubilden.

Gelang es diesem dann, einen Posten zu erringen, so verbrachte er die schönste Zeit des menschlichen Lebens in Kummer und Elend, und mußte gewöhnlich in der Eigenschaft als Personalgehilfe des Lehrers, und in der drückendsten Abhängigkeit von ihm und seiner Familie, oft nur für die Kost, oft für einen Lohn, der ihn den gewöhnlichsten Tagarbeiter beneiden ließ, die schwersten Pflichten in und außer der Schule erfüllen.

Wie deprimirend, ja vernichtend dieses auf die geistige Ausbildung wirken, und mit welchem Unmuth eine solche Lage den jungen Mann in einer Lebensepoche erfüllen mußte, wo sich gerade die Poesie des Lebens geltend macht, brauchen wir nicht erst zu entwickeln.

Wir können ohne Zagen den Satz aussprechen, daß es in Oesterreich kaum einen Stand gab, der mehr entbehren lernte als der Lehrerstand.

Bei diesen Verhältnissen kann sich Niemand darüber wundern, wenn mancher Lehrgehilfe, um sich einige Groschen zu verdienen, an Sonn- und Feiertagen bei den Dorfmusiken spielte und überhaupt mitunter Leistungen übernahm, welche sich mit der ehrenvollen Stellung seines Amtes nicht vertrugen; wenn er weder Lust noch Mittel hatte, an seiner geistigen Ausbildung zu arbeiten, wenn er sogar die Fortschritte der Zeit und die Verpflichtungen aus den Augen verlor, welche ihm in dieser Beziehung sein Lehramt auferlegte.

Erlangte er endlich nach jahrelangem Mühen und Entbehren das Eldorado seiner Wünsche, d. h. wurde er

selbstständiger Lehrer, so war seine Lage häufig nur dem Namen nach verbessert.

Seinen kleinen Gehalt, der oft nur 70 fl. C. M. jährlich betrug, und größtentheils im Schulgelde bestand, mußte er nicht selten von den Dorfinsassen mit großem Verdruße erbetteln, und hatte er ihn zusammengebracht, so reichte derselbe nicht hin, um die dringendsten Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen. Wenn daher auch so mancher Schullehrer daran dachte, um sich, wo nicht durch Spielen bei Dorfmusiken, so doch auf eine andere Weise, allenfalls durch Verfassung von Parteischriften, durch Pachtung von Feldern oder durch Abschreiben u. s. f. Einiges zu verdienen; wenn er dabei abermals seine geistige Ausbildung vernachlässigte: so ist dieses eine Thatsache, die sich eben so leicht erklären als entschuldigen läßt.

Wir haben in der vorstehenden Schilderung rücksichtlich der verzweiflungsvollen Lage der Dorfschullehrer gar nichts übertrieben; diese Verhältnisse sind zu sehr bekannt, als daß wir dabei länger verweilen sollten.

Nur einen Umstand müssen wir als ein sehr erfreuliches Zeichen hervorheben, daß ungeachtet der äußerst kritischen Verhältnisse, mit welchen die meisten Volksschullehrer am Lande zu kämpfen hatten, die Zahl derjenigen, welche an ihrer geistigen Ausbildung rastlos arbeiteten, dennoch eine überraschend große genannt werden müsse. Solche Männer haben gewiß auf unsere vollkommene Achtung den größten Anspruch, und wir können das Verdienst, das sie sich durch ihre Pflichterfüllung unter so schwierigen Verhältnissen erworben haben, nicht genug rühmlich hervorheben.

Als jener Jammer der Dorfschullehrer den Gipfelpunkt seiner Größe erlangte, verhängte der Rathschluß des Himmels über einen großen Theil Europa's, und

darunter auch über unser Gesammtvaterland, den Eintritt von Ereignissen, welche manches Unheil in ihrem Schooße führten, welche aber die Vorsehung unsers Allvaters auch zum Guten zu leiten wußte.

Was war natürlicher, als daß sich damals von dem Lehrerstande eine nicht unbedeutende Zahl in jene Klasse reihte, welcher eine durchgreifende Umgestaltung der Verhältnisse besonders wünschenswerth erschien.

Es handelte sich ja bei ihnen um ihr tägliches Brod, um die Verbesserung der Existenz ihrer abgehärmten Familie, es galt hiedurch mittelbar der Schule und dem Wohle der daselbst zu unterrichtenden Kinder.

Daher fanden auch bei ihnen die Oppositionsjournale den lebhaftesten Anklang, und sie saugten das Gift derselben als einen labenden Balsam, ohne daran zu denken, daß nicht alles, was süß schmeckt, gesund, und daß jedes Extrem schädlich ist.

Wenn sich nun von dem modernen Rationalismus und seinen Auswüchsen in den gegen dergleichen Lockungen nicht genugsam gerüsteten Gemüthern Ablagerungen bildeten, welche ungeachtet des Aufhörens jenes politischen Fiebers noch immer nicht ganz verschwunden sind, so ist dieses eine Erscheinung, welche sich nach dem natürlichen Laufe der Dinge erklären läßt.

Mit dieser Darstellung haben wir den psychologischen Entwicklungsgang so manches Volksschullehrers charakterisirt, und glauben durch diese Analyse dahin gelangt zu sein, immerhin die Frage stellen zu können: ob sich die geistige Verfassung aller Volksschullehrer dermalen auf einem Standpunkte befinde, welcher wünschenswerth ist?

Wir stellen diese Frage im Interesse der Volkswohlfahrt dermalen aus dem Grunde, weil über Veran-

lassung des h. k. k. Ministeriums die materielle Lage der Volksschullehrer in einer Art geregelt ist, daß jetzt die geschilderten Hindernisse ihrer geistigen Entwicklung glücklicher Weise als überwunden angesehen werden können; wir stellen hier diese Frage vorzüglich in der Absicht, um denjenigen, die es betrifft, einen Spiegel vorzuhalten, der sie zur genauen Selbstkenntniß und hiedurch zur vollkommenen Erfüllung ihrer Pflicht, sowie zu ihrem Glücke führen soll.

Jene Frage beantworten wir durch die Behauptung, daß sich viele der Volkslehrer, welche durch die humane Verfügung der hohen Staatsverwaltung einen zeitgemäßen Gehalt erhalten, nicht in jener geistigen Verfassung befinden, welche dermalen mit Recht von ihnen verlangt werden kann, ja daß bei vielen der neuerworbene Gehalt mit ihren Kenntnissen und Leistungen in keinem Verhältnisse stehe.

Ist dieser Satz wahr, so entstehen für die Betreffenden wesentliche Verpflichtungen, die ihnen ihr Stand, ihr Ehrgefühl und ihr Gewissen auferlegen müssen. Dahin rechnen wir vor Allem

1. die Kundgebung eines wahren Sinnes der Religiösität, welche sich nicht hinter gleißnerischen Formen der Scheinheiligkeit verbirgt, sondern welche alle Gedanken und Gefühle, alle Worte und Handlungen des Lehrers durchdringt und heiligt.

Der Rationalismus empfiehlt einen Volksschullehrer Niemandem, weil der wahrhaft Gebildete die Schädlichkeit jener Geistesrichtung anerkennt, und weil das Volk dort, wo es einen gesunden Sinn bewahrte, unwandelbar an den heiligen Wahrheiten der Religion festhält, und jeden Gleißner oder Spötter mißachtet.

Der vorübergehende Applaus einer verderbten halbgebildeten Klasse wird dem Lehrer gewiß durch das Vertrauen seiner achtenswerthen Mitbürger, deren Kinder er heranbildet, und durch das entzückende Gefühl der erfüllten Pflicht reichlich ersetzt werden.

2. Die Bewährung eines ächten Patriotismus.

Dieser besteht in der Liebe zum Monarchen, in der Liebe zum Vaterlande.

Wir wollen hier nicht die vielen wichtigen Gründe aufzählen, welche einen jeden wahren Oesterreicher mit unerschütterlicher Liebe an ihren Regenten knüpfen; — (die ganze Welt kennt sie; ja sie leben in dem Herzen vieler Millionen); wir begnügen uns darauf hinzuweisen, daß speciell der Lehrerstand Grund hat, einen Herrscher zu lieben, dessen väterliche Regierung so eben eine bessere Dotation desselben, und zwar auch dort veranlaßte, wo der Volksschullehrer gemäß seiner intellektuellen und moralischen Verfassung auf eine solche einen begründeten Anspruch wohl nicht hätte erheben können.

Daß die Liebe zum Vaterlande in Oesterreich eine einseitige ist, wenn sie sich nur auf eine Provinz, auf eine Nationalität beschränkt, wird wohl bei einem jeden denkenden Oesterreicher außer Zweifel stehen.

Die bunte Vielfältigkeit der Nationen ist das Charakteristische unserer Monarchie; die innige Verbrüderung und wechselseitige Veredlung dieser Völkerschaften ist Oesterreichs Aufgabe, aber auch seine moralische Kraft und Würde.

Von diesen Ideen geleitet soll der Volkslehrer, wenn sich ihm ein Anlaß hiezu bietet, in und außer der Schule zum Verständniß hinwirken; am allerwenigsten darf er aber selbst eine einseitige Richtung verfolgen und diese zur Schau tragen.

Wir müssen übrigens hier beifügen, daß es nach unserer Uiberzeugung mit der Stellung eines Dorfschullehrers nicht so recht vereinbarlich sei, wenn er sich mit der Politik befaßt.

Derselbe hat viel Nothwendigeres und Nützlicheres zu thun, als sich auf einem Felde zu versuchen, für dessen Kultivirung er nicht die geringsten Vorkenntnisse besitzt, auf dessen schlüpfrigem Boden häufig selbst jene straucheln, welche die schwierigste der Wissenschaften, die Staatskunst studirten und prakticirten, wo sich daher um so eher ein Dorfschullehrer mit seinem hausbackenen Verstande blamiren kann.

3. Soll sich der Volksschullehrer von allen Beschäftigungen lossagen, welchen er bisher zur Deckung oder Verbesserung seiner Existenz oblag, welche sich jedoch mit seiner Stellung nicht vertragen, theils weil sie sein Ansehen schmälern, theils weil sie ihn hindern, an seiner geistigen Entwicklung und Ausbildung nachhaltig zu arbeiten.

In diese Kategorien rechnen wir z. B. die Führung des zeitraubenden Amtes als Gemeindevorsteher oder als Gemeindeschreiber, die Bekleidung des Dienstes als Küster, die Verfassung von Parteischriften oder Winkelschreiberei, das Spielen bei Dorfmusiken, die Pachtung von Feldern über den häuslichen Bedarf, die Uibernahme verschiedener Beschäftigungen und Dienstleistungen, welche mit einem großen Zeitaufwande verbunden sind, u. s. f.

4. Sind einmal alle diese Hindernisse überwunden, so sei es die eifrigste Aufgabe des Volksschullehrers, das, was er bisher versäumte, nachzuholen, ununterbrochen an seiner Ausbildung zu arbeiten und mit den Fortschritten der Zeit in seinen Verhältnissen gleichen Schritt zu halten.

Ein Lehrer, welcher selbst nicht viel weiß, schadet oft durch Unkenntniß den Kindern mehr, als er ihnen mit seinem geringen Wissen nützt.

Dieses Bewußtsein muß für einen solchen stets, jetzt aber um so schrecklicher werden, als er sich zugestehen muß, daß die Staatsverwaltung für sein standesgemäßes Auskommen mütterlich Sorge trug, während er seiner Seits den ihm obliegenden Pflichten nicht vollkommen entsprechen kann.

Ein Mensch, welcher in seiner Bildung nicht fortschreiten will, kommt uns vor, wie Jemand, der eine Bildungsreise unternimmt und sich die Augen verbindet; — ein Lehrer aber, welcher auf jeden Fortschritt verzichtet, verbindet nicht blos sich die Augen, sondern er blendet auch auf lange das Augenlicht seiner Zöglinge.

Für seinen Theil merkt er wohl nicht, daß er sich ununterbrochen in einem Kreise bewegt, weil er aus den Sphären seiner Schule nicht herauskommt; wenn aber seine Zöglinge ins praktische Leben treten, kennen sie die Bahnen nicht, auf welchen sie wandeln sollen, sie kennen nicht die Objekte, welche ihnen begegnen, nicht die Ansichten und Meinungen, welche die Menschen bestimmen.

Bald werden sie inne, daß die Welt nicht so aussieht, wie sie ihnen von dem Lehrer geschildert wurde, bald erkennen sie die Unzureichenheit ihrer Kenntnisse mitunter durch bittere Erfahrungen, und während ihnen die Erinnerung an die Schule das dankbarste Gefühl wecken sollte, beklagen sie die daselbst verlebte Zeit als einen kostbaren Verlust.

Wer kann unter solchen Verhältnissen den Kindern verargen, wenn sie die Vorträge eines Lehrers, welcher nicht zeitgemäß gebildet ist, mit Unlust und nur mit Zwang besuchen; wer kann sich in einem solchen Falle

wundern, wenn manche Eltern es vorziehen, die Kinder zu Hause oder in Fabriken zu beschäftigen, statt sie zur Schule zu schicken; wen kann es endlich befremden, wenn die Gemeinden solchen Lehrern nicht die Giebigkeiten willig leisten, zu welchen sie verpflichtet sind.

Wir wollen nicht dieses trübe Bild in allen seinen Farben und Gestalten entwickeln; diejenigen Lehrer, welche jene Andeutungen betreffen, werden dasselbe, wenn sie zum Bewußtsein gelangt sind, in allen seinen Richtungen und Konsequenzen selbst betrachten können.

Gewiß wird sich bei ihrem Zartgefühl, bei ihrem Wunsche, das Glück der ihnen anvertrauten Jugend zu begründen, in ihrem Kopfe die Frage mächtig regen: „Was brauchen wir, um das Versäumte bald einzubringen, und um würdig auf jenem Platze zu stehen, welchen uns des Himmels Vorsehung zugewiesen hat?"

Wir antworten darauf mit zwei Worten: Fleiß und guten Willen.

Viele unserer gediegensten Schulmänner arbeiten gegenwärtig in gleichmäßiger Würdigung der vorstehend geschilderten Verhältnisse mit rastlosem Eifer an zeitgemäßen pädagogischen Schriften, welche entweder als einzelne für sich abgeschlossene Werke, oder als Zeitschriften um einen gewiß erschwinglichen Preis für den Lehrerstand herausgegeben werden, und welche die Erlebnisse und die Bildungsstufe des Lehrers berücksichtigen, so daß er systematisch immer weiter vorwärts geführt wird.

Manche dieser Schriften wurden sogar von dem k. k. Unterrichtsministerium wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit den Lehrern anempfohlen, und es braucht daher nur der Mühe des Lehrers, um darnach zu langen und ihre Früchte zu genießen.

Durch fleißiges und eifriges Lesen solcher Schriften, wobei gewiß jeder Ortsseelsorger fördernd zur Seite stehen wird, und wozu dem Lehrer noch immer Zeit erübrigt, kann derselbe nach und nach das Versäumte einbringen, er kann dieses um so leichter und schneller, als er Gelegenheit hat, dasjenige, was er bereits gründlich durchdachte, und was ihm von kompetenter Seite gerühmt wird, gleich praktisch in der Schule anzuwenden, und dessen Resultate durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

Das Interesse des Lehrers wird dann am Lehren immer lebhafter werden, er wird von Monographien nach ganzen Systemen und Encyklopädien streben, und so wie in seinem Innern eine Umgestaltung, wir möchten sagen, Vergeistigung erfolgt, wird auch in der Schule ein neues Leben zum Wohle seiner Schüler erwachen.

Neben der fleißigen Lektüre, welche soviel als möglich mit Anschauungen verbunden werden soll, empfehlen wir den Schullehrern den Besuch anderer benachbarten Schulen (namentlich wenn diese einen guten Ruf genießen), um die belobte Methode anderer Fachmänner kennen zu lernen und von ihren Erfahrungen zu profitiren.*)

Hiezu bietet sich ohne Nachtheil für den Unterricht bei jeder Schule jährlich wiederholt eine Gelegenheit, welche um so eifriger benützt werden sollte, als hiedurch der praktische Gesichtskreis des Lehrers erweitert, mancher Irrthum berichtigt, mancher gute Weg angebahnt würde.

Die vorstehend angeführten Mittel zur Ausbildung des Lehrstandes ergänzt eine neuere segensreiche Schö-

*) In Württemberg ist dieses den Lehrern mit dem Gesetze zur Pflicht gemacht.

pfung des k. k. Unterrichtsministeriums; es sind dieses die Schullehrerkonferenzen, in welchen die Schulmänner ganzer Bezirke unter der Leitung der Schuldistriktsaufseher ihre Ansichten und Erfahrungen wechselseitig austauschen.

Durch die nunmehr erfolgte Verbesserung der Lehrerdotation ist das Haupthinderniß ihrer erfolgreichen Wirksamkeit behoben, und es werden dieselben unzweifelhaft desto bessere Früchte tragen, je mehr sich die einzelnen Lehrer ausbilden, je größer der Eifer, je reicher das Wissen ist, welches dieselben zu den Conferenzen mit sich bringen.

Auf dieses Wenige beschränken sich nun unsere wohlmeinenden und, wie wir glauben, auch zeitgemäßen Rathschläge.

Werden die Lehrer ununterbrochen darnach streben, als feste Säulen des Glaubens in der Gemeinde hervorzuragen, als erste Patrioten dort zu glänzen und als eifrige Verbreiter eines zeitgemäßen Wissens daselbst zu leuchten, so ist es außer Zweifel, daß sie hiedurch nicht bloß das Glück der ihnen anvertrauten Jugend ihrer Gemeinde und des Vaterlandes, sondern auch ihr eigenes geistiges und materielles Wohl begründen.

Dann wird der Lehrstand jene Würde erlangen, die ihm vermöge seines schönen Berufes wirklich gebührt, dann wird ihm die Schule ein zweiter Tempel Gottes sein, wo er nach dem erhabenen Beispiele des größten Lehrers mit innigem Entzücken täglich rufen wird: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich!“

Fuchs.

Prausek, Vincenz,

Einige der wichtigsten Tagesfragen, betreffend das österreichische Volks-Schulwesen

Prag 1855